

30.03.07**V - AS - In - K - R****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2007 - WehrRÄndG 2007)**A. Problem und Ziel**

Angesichts des weiter fortschreitenden Transformationsprozesses der Bundeswehr muss das Wehrrecht als dynamisches Regelwerk erneut an die aktuell den Streitkräften gestellten Anforderungen angeglichen werden. So hat sich insbesondere das Aufgabenprofil der Reservistinnen und Reservisten nachhaltig geändert. Die Wehrdienstleistung der Hilfeleistung im Innern ist an die neue Form der zivil-militärischen Zusammenarbeit im Katastrophenfall anzupassen; die sofortige Heranziehbarkeit dieser Personen bei einer humanitären Hilfeleistung im Ausland ist auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage zu stellen.

Wehrrechtliche Vorschriften, die Wehrpflichtigen oder Dritten Einschränkungen oder Erschwernisse aufbürden, müssen kritisch hinterfragt und an geänderte sicherheitspolitische Rahmenbedingungen oder Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst werden. Eine Neuordnung des Verfahrens der Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen im Frieden ist angezeigt. Schließlich bietet sich die Chance, den wehrrechtlichen Normenbestand - überwiegend im Sinne einer normativen Klarstellung - an zwischenzeitlich aufgetretene Fragestellungen anzupassen sowie – als Beitrag zur Entbürokratisierung - entbehrlich gewordene Vorschriften aufzuheben.

Fristablauf: 11.05.07

B. Lösung

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2007 sollen das Wehrpflichtgesetz, das Soldatengesetz, die Wehrbeschwerdeordnung, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, die Wehrdisziplinarordnung, das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Unterhaltssicherungsgesetz, das Soldatenversorgungsgesetz, das Eignungsübungsgesetz und das Zivildienstgesetz im Sinne der vorgenannten Zielsetzung geändert werden. Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen sind in weiteren rechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen verursachen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben. Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund werden auf Grund der Einführung einer Erstattung notwendiger Aufwendungen im vorgerichtlichen Beschwerdeverfahren geringe, nicht näher quantifizierbare Mehrausgaben entstehen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, und Auswirkungen auf soziale Sicherungssysteme, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Ressortabstimmung wurde vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet.

Das Gesetz enthält keine Informationspflichten für die Wirtschaft.

G. Geschlechterdifferenzierte Abschätzung der Folgen des Gesetzes

Der Entwurf hat nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt ebenfalls nicht vor.

Bundesrat

Drucksache 226/07

30.03.07

V - AS - In - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2007 - WehrRÄndG 2007)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 30. März 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2007 - WehrRÄndG 2007)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 11.05.07

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften
(Wehrrechtsänderungsgesetz 2007 – WehrRÄndG 2007)
Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Wehrpflichtgesetz
Artikel 2	Kriegsdienstverweigerungsgesetz
Artikel 3	Soldatengesetz
Artikel 4	Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz
Artikel 5	Wehrbeschwerdeordnung
Artikel 6	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
Artikel 7	Wehrdisziplinarordnung
Artikel 8	Wehrsoldgesetz
Artikel 9	Arbeitsplatzschutzgesetz
Artikel 10	Unterhaltssicherungsgesetz
Artikel 11	Soldatenversorgungsgesetz
Artikel 12	Eignungsübungsgesetz
Artikel 13	Zivildienstgesetz
Artikel 14	Drittes Buch Sozialgesetzbuch -Arbeitsförderung-
Artikel 15	Folgeänderungen
Artikel 16	Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 17	Neufassung des Wehrpflichtgesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und der Wehrbeschwerdeordnung
Artikel 18	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Artikel 1
Wehrpflichtgesetz**

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1465) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6d Hilfeleistung im Ausland“
 - b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 (weggefallen)“

c) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Sondervorschriften für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes“

d) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Übergangsvorschrift“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 und 4 werden die Wörter „der Wehrpflichtige“ und „den Wehrpflichtigen“ jeweils durch die Wörter „die männliche Person“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Hilfeleistung im Ausland (§ 6d) und“

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 6c“ die Angabe „und die Hilfeleistung im Ausland nach § 6d“ eingefügt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden in Buchstabe c das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Buchstabe d das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) wegen Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides oder der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Klage nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten;“

5. § 6a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.“

6. Dem § 6c wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Als Hilfeleistung im Innern gelten auch vorbereitende Übungen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit.“

7. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

„§ 6d
Hilfeleistung im Ausland

(1) Zu Verwendungen der Streitkräfte im Rahmen von humanitären Hilfeleistungen im Ausland kann ein gedienter Wehrpflichtiger herangezogen werden, soweit er sich dazu schriftlich bereit erklärt hat.

(2) Es gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit der Maßgabe, dass die Hilfeleistung im Ausland nicht auf die Gesamtdauer der Wehrübungen anzurechnen ist.

(3) Die Hilfeleistung im Ausland ist grundsätzlich jeweils für höchstens drei Monate jährlich zulässig. Das Bundesministerium der Verteidigung kann mit Zustimmung des Wehrpflichtigen und seines Arbeitgebers oder seiner Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

(4) Im Übrigen sind § 6 Abs. 7 und § 6a Abs. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

8. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „die im Zivildienst zurückgelegte Zeit“ das Komma und die Angabe „soweit sie die Zeit übersteigt, die der Zivildienst gegenüber dem Grundwehrdienst länger dauert,“ gestrichen.

9. In § 11 Abs. 1 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Wehrpflichtige, die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde eine entsprechende Befreiung genießen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vom Wehrdienst wird ferner zurückgestellt, wer auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde nicht zum Wehrdienst herangezogen werden kann.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „zum Bundestag“ durch die Wörter „zum Deutschen Bundestag“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Nummern 2 und 3 durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

„2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen Betriebes unentbehrlich ist,

3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen

a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,

b) ein Hochschulstudium einschließlich eines Studiums mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung (dualer Bildungsgang), bei dem zum vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester erreicht ist,

c) einen zum vorgesehenen Diensteintritt zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder

- d) eine Berufsausbildung auf der Grundlage eines im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsvertrages oder eine vergleichbare und staatlich anerkannte vollschulische Berufsausbildung unterbrechen würde oder
4. wenn durch die Einberufung des Wehrpflichtigen die Aufnahme einer auf der Grundlage eines im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsvertrages rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung oder eine vergleichbare und staatlich anerkannte vollschulische Berufsausbildung verhindert würde.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „und Nr. 3“ durch die Angabe „, Nr. 3 und 4, sowie des Absatzes 7“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Vom Wehrdienst soll ein Wehrpflichtiger auf Antrag auch zurückgestellt werden, wenn er für die Erhaltung und Fortführung des elterlichen Betriebes oder des Betriebes seines Arbeitgebers oder für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung seiner Dienstbehörde unentbehrlich ist. In diesem Fall sind die Eltern, der Arbeitgeber oder die Dienstbehörde des Wehrpflichtigen antragsberechtigt und verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unentbehrlichkeit der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen. Die Zurückstellung bedarf der Zustimmung des Wehrpflichtigen. Die Einberufung des Wehrpflichtigen ist bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im Spannungs- und Verteidigungsfall im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Dienstherr oder Arbeitgeber“ durch die Wörter „Die Dienstbehörde oder der Arbeitgeber“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden Satz 3 aufgehoben und im bisherigen Satz 4 die Angabe „nach den Sätzen 2 und 3“ gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

13. In § 16 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 17, 19, 20a, 21, 24 und 24b bis 27“ durch die Angabe „§§ 17, 19, 20a, 21, 24, 24b und 25“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht als ärztliche Behandlung oder als Operation und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahmen aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

15. In § 20a Abs. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 5 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 5 Satz 1 bis 5“ ersetzt.

16. § 20b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 10“ ersetzt.

b) Nach Satz 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 19 Abs. 5 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Zeit“ durch das Wort „Zeitpunkt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder zur Sicherung der Operationsfreiheit“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine Hilfeleistung im Innern oder im Ausland zu erbringen ist.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 10“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 19 Abs. 5 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mindestens sechs Jahre mitgewirkt haben (§ 13a) oder

6. als Entwicklungshelfer einen mindestens zweijährigen Entwicklungsdienst geleistet haben (§ 13b).“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 5 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 5 Satz 1 bis 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 19 Abs. 5 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 5 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „die Einberufungsbescheide“ die Angabe „für die Hilfeleistung im Innern nach § 6c Abs. 1,“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

e) Absatz 8 wird aufgehoben.

20. § 24b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

21. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger

Für die Führung der Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger gelten die §§ 29 und 93 Abs. 2 Nr. 4 des Soldatengesetzes entsprechend.“

22. § 27 wird aufgehoben.

23. § 28 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Falle einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, durch Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, es sei denn, der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 ist angeordnet oder der Spannungs- oder Verteidigungsfall ist eingetreten,“

24. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Grund der Wehrpflicht“ durch die Wörter „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ und das Wort „Zeit“ durch das Wort „Dienstzeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Dies“ durch die Angabe „Satz 1 erster Teilsatz“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden in Nummer 4 die Wörter „bei Dienst Eintritt bestehenden“ gestrichen, in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. er nach § 12 Abs. 7 zurückgestellt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Er ist ferner zu entlassen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Untersuchung ist § 17 Abs. 6 anzuwenden.“

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 und 8“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nr. 6, 8 und 9“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

25. In § 29a werden die Wörter „auf Grund der Wehrpflicht“ durch die Wörter „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Das Wehrdienstverhältnis des Soldaten bleibt hiervon unberührt.“

26. In § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „auf Grund der Wehrpflicht“ durch die Wörter „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ ersetzt.

27. Die Überschrift zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42
Sondervorschriften für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes“

28. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „(6c)“ ein Komma und die Angabe „einer Hilfeleistung im Ausland (§ 6d)“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Polizei ist befugt, zum Zweck der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Wehrpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das Gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Wehrpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen einer durch die Wehrratsbehörde einzuholenden richterlichen Anordnung. Dabei kann das Gericht von einer vorherigen Anhörung des Wehrpflichtigen oder Wohnungsinhabers absehen, wenn es dies für erforderlich hält, um den Zweck der Maßnahme nicht zu gefährden. Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Wehrpflichtigen haben, haben das Betreten und Durchsuchen der Wohnung und anderer Räume zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. Die Anordnung ist bei der Durchsuchung vorzuzeigen. Für die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

29. § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

30. In § 48 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2, 4, 5 und 7“ ersetzt.

31. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erlässt die Rechtsverordnungen über die

1. Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2) und
2. Erstattung von Auslagen (§ 19 Abs. 5 Satz 6).

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 bedarf der Zustimmung des Bundesrates.“

32. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Übergangsvorschrift

Auf Wehrpflichtige, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom (*einsetzen: Datum dieses Gesetzes*) (BGBl. I S. *einsetzen: Seitenzahl*) unabkömmlich gestellt worden sind, ist § 13 Abs. 1 Satz 1 in der bis dahin gültigen Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Kriegsdienstverweigerungsgesetz

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird das Wort „Dienstleistung“ durch die Wörter „befristeten Übung“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 ist auf Wehrübungen und Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind (§ 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes, § 61 Abs. 3 des Soldatengesetzes), entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3 Soldatengesetz

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), geändert durch Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 63 folgende Angabe eingefügt:

„§ 63a Hilfeleistungen im Ausland“
2. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu einem Wehrdienst in Form von Dienstleistungen kann außer Personen, die in einem Wehrdienstverhältnis nach den Sätzen 1 oder 2 gestanden haben, auch herangezogen werden, wer sich freiwillig zu Dienstleistungen verpflichtet.“
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Dienstleistungsbescheid“ durch das Wort „Heranziehungsbescheid“ ersetzt.
4. Dem § 20 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt bei einem Soldaten, der zu einer Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt herangezogen worden ist.“
5. In § 23 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Eintritt“ die Wörter „oder Versetzung“ eingefügt.
6. In § 31 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Maßgabe“ die Wörter „des Vierten oder Fünften Abschnittes oder“ eingefügt.
7. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
8. § 40 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn auf Grund der in Satz 1 genannten Umstände die Wiederherstellung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht innerhalb eines Jahres zu erwarten ist.“

b) Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder als dienstunfähig angesehen werden kann.“

10. § 45a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dienstzeit soll die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen.“

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.

12. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8“ ersetzt.

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sowie 7 und 8“ durch die Angabe „2 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Soldat auf Zeit ist zu entlassen, wenn er dienstunfähig ist. § 44 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

14. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8“ ersetzt.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 60 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden in Nummer 1 die Angabe „§ 60 Nr. 1, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 60 Nr. 1, 5 und 6“ und in Nummer 2 die Angabe „§ 60 Nr. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 60 Nr. 1 und 5“ ersetzt.

16. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a),“
- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

17. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als Hilfeleistungen im Innern gelten auch vorbereitende Übungen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit.“

18. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a
Hilfeleistungen im Ausland

(1) Hilfeleistungen im Ausland sind Verwendungen der Streitkräfte im Rahmen von humanitären Hilfeleistungen.

(2) Die Hilfeleistung im Ausland ist grundsätzlich jeweils für höchstens drei Monate jährlich zulässig. Das Bundesministerium der Verteidigung kann mit Zustimmung der zur Dienstleistung heranzuziehenden Person und ihres Arbeitgebers oder ihrer Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Hilfeleistungen im Ausland werden auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Abs. 2 nicht angerechnet.“

19. In § 64 werden die Wörter „dauerhaft nicht dienstfähig“ durch das Wort „dienstunfähig“ ersetzt.

20. In § 66 werden in Nummer 3 das Wort „und“ gestrichen, in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Dienstleistungspflichtige, die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde eine entsprechende Befreiung genießen.“

21. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Von Dienstleistungen wird ferner zurückgestellt, wer auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde nicht zum Wehrdienst herangezogen werden kann.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Nummern 2 und 3 durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

„2. der Dienstleistungspflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen Betriebes unentbehrlich ist,

3. die Heranziehung des Dienstleistungspflichtigen

a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,

b) ein Hochschulstudium einschließlich eines Studiums mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung (dualer Bildungsgang), bei dem zum vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester erreicht ist,

c) einen zum vorgesehenen Diensteintritt zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder

d) eine Berufsausbildung auf der Grundlage eines im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsvertrages oder eine vergleichbare und staatlich anerkannte vollschulische Berufsausbildung

unterbrechen würde oder

4. durch die Heranziehung des Dienstleistungspflichtigen die Aufnahme einer auf der Grundlage eines im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsvertrages rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung oder eine vergleichbare und staatlich anerkannte vollschulische Berufsausbildung verhindert würde.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Von einer Dienstleistung soll ein Dienstleistungspflichtiger auf Antrag auch zurückgestellt werden, wenn er für die Erhaltung und Fortführung des elterlichen Betriebes oder des Betriebes seines Arbeitgebers oder für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung seiner Dienstbehörde unentbehrlich ist. In diesem Fall sind die Eltern, der Arbeitgeber oder die Dienstbehörde des Dienstleistungspflichtigen antragsberechtigt und verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unentbehrlichkeit der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen. Die Zurückstellung bedarf der Zustimmung des Dienstleistungspflichtigen. Die Heranziehung des Dienstleistungspflichtigen ist bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.“

22. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Dienstleistungspflichtiger im Spannungs- und Verteidigungsfall im öffentlichen Interesse für Dienstleistungen unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Dienstherr oder Arbeitgeber“ durch die Wörter „Die Dienstbehörde oder der Arbeitgeber“ ersetzt.
23. In § 70 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „zu Hilfeleistungen im Innern (§ 63),“ die Angabe „zu Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a),“ eingefügt.
24. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 60 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 60 Nr. 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „oder zur Sicherung der Operationsfreiheit“ gestrichen.
25. § 75 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden das Wort „dienstunfähig“ durch die Wörter „zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig“ ersetzt und die Wörter „bei Dienst Eintritt bestehenden“ gestrichen.
- b) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 10 werden die Wörter „körperlich oder geistig dauernd“ gestrichen, nach dem Wort „entsprechend“ der Punkt durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
„11. er nach § 67 Abs. 6 zurückgestellt ist.“
26. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Er verliert seinen Dienstgrad; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 entlassen wird.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Ein Soldat verliert seinen Dienstgrad ferner, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird.“
27. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Nr. 5 wird nach den Wörtern „die Dienstleistungsbescheide“ die Angabe „für Hilfeleistungen im Innern nach § 63 Abs. 1,“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Dienstunfähigkeit“ durch die Wörter „Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

28. § 79 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Polizei ist befugt, zum Zweck der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Dienstleistungspflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das Gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Dienstleistungspflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen einer durch die Wehrersatzbehörde einzuholenden richterlichen Anordnung. Dabei kann das Gericht von einer vorherigen Anhörung des Dienstleistungspflichtigen oder Wohnungsinhabers absehen, wenn es dies für erforderlich hält, um den Zweck der Maßnahme nicht zu gefährden. Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Dienstleistungspflichtigen haben, haben das Betreten und Durchsuchen der Wohnung und anderer Räume zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. Die Anordnung ist bei der Durchsuchung vorzuzeigen. Für die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

29. In § 86 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 6 Nr. 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „Abs. 6 Nr. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

30. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „(§ 70 Abs. 1 Satz 6)“ durch die Angabe „nach § 70 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird die Angabe „(§ 68 Abs. 2 Satz 3),“ durch die Angabe „nach § 68 Abs. 2 Satz 3.“ ersetzt.

cc) Nummer 10 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst.

„(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 9 bedarf der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 4 **Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz**

§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897, 1904) wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für den Dienstherrn sowie für Personen und Gremien, die Beteiligungsrechte wahrnehmen, insbesondere für Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen.“

Artikel 5 **Wehrbeschwerdeordnung**

Die Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (BGBl. I S. 1737, 1906), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Inhalt des Beschwerdebescheides“
 - b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Notwendige Aufwendungen und Kosten im vorgerichtlichen Verfahren“
 - c) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Notwendige Aufwendungen und Kosten im Verfahren vor dem Truppendienstgericht“
 - d) Nach der Angabe zu § 22 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 22a Rechtsbeschwerde
§ 22b Nichtzulassungsbeschwerde“
 - e) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Ergänzende Vorschriften“
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Nach Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses steht dem früheren Soldaten das Beschwerderecht zu, wenn der Beschwerdeanlass in die Wehrdienstzeit fällt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „in truppendienstlichen Angelegenheiten“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die für die Entscheidung zuständige Stelle prüft auch ohne Antrag des Beschwerdeführers, ob die Ausführung des Befehls oder die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen ist oder andere einstweilige Maßnahmen zu treffen sind. Wird ein entsprechender Antrag abgelehnt, kann der Beschwerdeführer die Entscheidung des Wehrdienstgerichts beantragen.“
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Soldaten in stationärer Behandlung in einem Bundeswehrkrankenhaus können Beschwerden auch bei dem Chefarzt des Bundeswehrkrankenhauses einlegen. Soldaten,

die sich zum Zweck der Vollstreckung in Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr befinden, können Beschwerden auch bei den Vollzugsvorgesetzten einlegen.“

5. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „binnen zwei Wochen“ durch die Wörter „innerhalb eines Monats“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „drei Tage“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als unabwendbarer Zufall ist auch anzusehen, wenn eine vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder unrichtig ist.“
7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder mündliche“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
8. In § 11 Buchstabe a Satz 2 werden die Wörter „drei Tage“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „In einem ablehnenden Bescheid“ durch die Angabe „Soweit die Beschwerde zurückgewiesen wird,“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Inhalt des Beschwerdebescheides“
 - b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend auch für sonstige Maßnahmen und Unterlassungen, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit der Beschwerde stattgegeben wird, ist auch über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sowie über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten zu entscheiden.“
11. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten erfolglos geblieben, kann der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschwerdebescheides weitere Beschwerde einlegen.“
12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Notwendige Aufwendungen und Kosten im vorgerichtlichen Verfahren

(1) Das vorgerichtliche Verfahren beginnt mit der Einlegung der Beschwerde. Es ist kostenfrei.

(2) Soweit die Beschwerde in truppdienstlichen Angelegenheiten erfolgreich ist, sind dem Beschwerdeführer die ihm zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erwachsenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(3) Die Vergütung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten ist nur dann erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung notwendig war.

(4) Soweit der Beschwerde vor Erlass eines Beschwerdebescheides abgeholfen wird, sind die Absätze 1 bis 3 unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sowie die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten kann durch Anrufung des Truppendienstgerichts angefochten werden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer entscheidet hierüber endgültig durch Beschluss. Erlässt der Bundesminister der Verteidigung oder der Inspekteur einer Teilstreitkraft oder ein Vorgesetzter in vergleichbarer Dienststellung den Beschwerdebescheid, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesverwaltungsgericht an die Stelle des Truppendienstgerichts tritt.

(6) § 140 Abs. 8 und § 142 der Wehrdisziplinarordnung gelten entsprechend.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 83“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des zurückweisenden Beschwerdebescheides oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist bei dem zuständigen Truppendienstgericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Dabei soll der Beschwerdeführer unter Beifügung des Beschwerdebescheides sowie des Bescheides über die weitere Beschwerde die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 und des § 11 Buchstabe b bei den dort bezeichneten Vorgesetzten eingelegt wird. Der Antrag ist dem Truppendienstgericht unverzüglich vorzulegen. Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Betroffene zum Zeitpunkt des Beschwerdeanlasses gehört.“

c) Absatz 6 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Truppendienstgericht, in dringenden Fällen sein Vorsitzender, kann auf Antrag des Beschwerdeführers oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung nach Anhörung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten anordnen. Die Anordnung kann schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung getroffen werden, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte einen Antrag nach § 3 Abs. 2 abgelehnt oder die Vollziehung nicht innerhalb einer vom Truppendienstgericht gesetzten Frist ausgesetzt hat.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „disziplinargerichtlichen Verfahren“ durch die Wörter „gerichtlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „und dem Betroffenen“ sowie die Wörter „ihm binnen“ durch die Wörter „ihnen innerhalb“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Truppendienstgericht entscheidet durch Beschluss, der dem Beschwerdeführer sowie dem Bundesministerium der Verteidigung nach den Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung zuzustellen und dem Betroffenen formlos zu übermitteln ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Verwaltungsgerichts oder des Sozialgerichts“ durch die Wörter „eines anderen Gerichts“ und die Wörter „an das zuständige Gericht“ durch das Wort „dorthin“ ersetzt.

15. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend auch für sonstige Maßnahmen oder Unterlassungen, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Notwendige Aufwendungen und Kosten im Verfahren vor dem Truppendienstgericht“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit dem Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts stattgegeben wird, sind die dem Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Truppendienstgericht einschließlich der im vorgerichtlichen Verfahren erwachsenen notwendigen Aufwendungen dem Bund aufzuerlegen. Dies gilt nicht für notwendige Aufwendungen, die dem Beschwerdeführer durch schuldhaftes Säumnis erwachsen sind.“

c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „§ 140 Abs. 8“ ein Komma sowie die Angabe „§ 141 Abs. 1 und 2“ eingefügt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag ist beim Bundesministerium der Verteidigung zu stellen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 4 legt das Bundesministerium der Verteidigung den Antrag mit einer Stellungnahme vor.“

18. Nach § 22 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a
Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Beschluss des Truppendienstgerichts steht dem Beschwerdeführer und dem Bundesministerium der Verteidigung die Rechtsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn diese in der Entscheidung des Truppendienstgerichts oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung durch das Bundesverwaltungsgericht zugelassen wird.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist nur zuzulassen, wenn

1. die Beschwerdesache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. der angefochtene Beschluss von einer Entscheidung eines Wehrdienstgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Truppendienstgericht gebunden.

(4) Die Rechtsbeschwerde ist bei dem Truppendienstgericht, dessen Beschluss angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen.

(5) Der Beschwerdeführer muss sich im Rechtsbeschwerdeverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Person vertreten lassen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt. § 21 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss. Ist die Rechtsbeschwerde begründet, kann das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst entscheiden oder den angefochtenen Beschluss aufheben und die Sache an das Truppendienstgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 22b
Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Bei Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Truppendienstgericht steht dem Beschwerdeführer und dem Bundesministerium der Verteidigung die Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu. § 22a Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich bei dem Truppendienstgericht einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Beschwerdesache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(3) Die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses.

(4) Hilft das Truppendienstgericht der Nichtzulassungsbeschwerde nicht ab, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung ohne ehrenamtliche Richter durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen. Mit der Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird der Beschluss des Truppendienstgerichts rechtskräftig.

(5) Wird der Nichtzulassungsbeschwerde abgeholfen oder lässt das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsbeschwerde zu, wird das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren als Rechtsbeschwerdeverfahren fortgesetzt. In diesem Fall ist die Rechtsbeschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Zulassung zu begründen. Darauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.“

19. § 23 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Entscheidungen über die Begründung, Umwandlung oder Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 Abs. 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“

20. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a
Ergänzende Vorschriften

(1) Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes gelten die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung, insbesondere über Akteneinsicht, Befangenheit der für die Entscheidung zuständigen Disziplinarvorgesetzten, Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen, Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und Wiederaufnahme entsprechend.

(2) In den gerichtlichen Antragsverfahren sowie in den Verfahren nach den §§ 22a und 22b sind darüber hinaus die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Beschwerdeverfahrens entgegensteht.

(3) Für die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gilt § 152a der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“

Artikel 6
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Nr. 1 wird nach der Angabe „(Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfeverfahren),“ die Angabe „das Verfahren über die Beschwerde und die weitere Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung,“ eingefügt.
2. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Vertretung in bestimmten Angelegenheiten“

bb) Die Angabe zu Teil 6 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung“

cc) Nach der Angabe zu Teil 6 Abschnitt 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 5 Einzeltätigkeiten und Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vorbemerkung 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

bb) Vorbemerkung 2.3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die in Abschnitt 4 und in den Teilen 4 bis 6 geregelten Angelegenheiten.“

cc) Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
<p>„Abschnitt 4 Vertretung in bestimmten Angelegenheiten</p> <p><i>Vorbemerkung 2.4:</i> (1) Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen 1. in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), und 2. in Verfahren nach der WBO, wenn im gerichtlichen Verfahren das Verfahren vor dem Truppendienstgericht oder vor dem Bundesverwaltungsgericht an die Stelle des Verwaltungsrechtswegs gemäß § 82 SG tritt. Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 entsprechend anzuwenden. (2) Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>		
2400	Geschäftsgebühr..... Eine Gebühr von mehr als 240,00 EUR kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.	40,00 bis 520,00 EUR
2401	Es ist eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im Beschwerdeverfahren nach der WBO vorausgegangen: Die Gebühr 2400 für das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende Verwaltungsverfahren oder für das Verfahren der weiteren Beschwerde nach der WBO beträgt (1) Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im Beschwerdeverfahren nach der WBO geringer ist. (2) Eine Gebühr von mehr als 120,00 EUR kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.	40,00 bis 260,00 EUR“

c) Teil 6 Abschnitt 4 wird durch folgende Abschnitte 4 und 5 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	
		Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
„Abschnitt 4 Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung			
<i>Vorbemerkung 6.4:</i>			
Die Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen in Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO, auch i. V. m. § 42 WDO, wenn das Verfahren vor dem Truppendienstgericht oder vor dem Bundesverwaltungsgericht an die Stelle des Verwaltungsrechtswegs gemäß § 82 SG tritt.			
6400	Verfahrensgebühr für das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung vor dem Truppendienstgericht	70,00 bis 570,00 EUR	
6401	Es ist eine Tätigkeit im Verfahren über die Beschwerde oder die weitere Beschwerde vor einem Disziplinarvorgesetzten vorausgegangen: Die Gebühr 6400 beträgt..... Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verfahren über die Beschwerde oder die weitere Beschwerde vor einem Disziplinarvorgesetzten geringer ist.	35,00 bis 405,00 EUR	
6402	Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6400 genannten Verfahren.....	70,00 bis 570,00 EUR	
6403	Verfahrensgebühr für das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung vor dem Bundesverwaltungsgericht oder im Verfahren über die Rechtsbeschwerde	85,00 bis 665,00 EUR	
6404	Es ist eine Tätigkeit im Verfahren über die Beschwerde oder die weitere Beschwerde vor einem Disziplinarvorgesetzten oder im Verfahren vor dem Truppendienstgericht vorausgegangen: Die Gebühr 6403 beträgt..... Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verfahren über die Beschwerde oder die weitere Beschwerde vor einem Disziplinarvorgesetzten oder im Verfahren vor dem Truppendienstgericht geringer ist.	40,00 bis 460,00 EUR	
6405	Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6403 genannten Verfahren.....	85,00 bis 665,00 EUR	
Abschnitt 5 Einzeltätigkeiten und Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme			
6500	Verfahrensgebühr	20,00 bis 250,00 EUR	108,00 EUR“
	(1) Für eine Einzeltätigkeit entsteht die Gebühr, wenn dem Rechtsanwalt nicht die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.		
	(2) Die Gebühr entsteht für jede einzelne Tätigkeit gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt.		
	(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.		
	(4) Eine Gebühr nach dieser Vorschrift entsteht jeweils auch für das Verfahren nach der WDO vor einem Disziplinarvorgesetzten auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme und im gerichtlichen Verfahren vor dem Wehrdienstgericht.		

Artikel 7 Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Teilsatz vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Disziplinarvorgesetzten“ die Wörter „und vorläufige Festnahmen“ eingefügt, das Wort „finden“ wird durch das Wort „sind“ und das Wort „Anwendung“ durch das Wort „anzuwenden“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Beschwerden gegen Disziplinararrest, bei dem der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat, dürfen vor Ablauf einer Nacht eingelegt werden.
 2. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme, wenn der Soldat sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Soldaten rechtzeitig zu eröffnen, in der Regel bei Verhängung der Disziplinarmaßnahme. Die Vollstreckung wird nicht gehemmt bei Beschwerden gegen Disziplinararrest, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 40 Abs. 1 angeordnet hat, und bei weiteren Beschwerden. Im Übrigen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.
 3. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte des Vorgesetzten, der die angefochtene Disziplinarmaßnahme verhängt oder die angefochtene Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat.
 4. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Vorgesetzte, der die angefochtene Disziplinarmaßnahme verhängt oder die angefochtene Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat, zum Zeitpunkt des Beschwerdeanlasses gehört. Hat der Bundesminister der Verteidigung oder einer der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten über die Beschwerde entschieden, ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Die angefochtene Disziplinarmaßnahme, Maßnahme oder Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 40 Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
 5. Gegen die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung, gegen Maßnahmen nach § 20 und gegen Disziplinararrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Richtet sich die Beschwerde in diesen Fällen gegen eine Maßnahme oder Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung oder der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Nummer 4 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.
 6. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen.
 7. Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer Beschwerde herabgesetzt oder aufgehoben, ist gleichzeitig nach § 54 über die Anrechnung der Vollstreckung und über den Ausgleich für eine zu Unrecht vollstreckte Disziplinarmaßnahme zu entscheiden.“

- c) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 8 bis 12.
3. In § 43 Abs. 3 wird das Wort „ausdrücklich“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
4. In § 45 Abs. 1 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
5. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Herabsetzung in der Besoldungsgruppe,“
 - bbb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „die in Satz 1 bezeichneten früheren Soldaten gleichzeitig“ durch die Wörter „sie zugleich“ und das Wort „dort“ durch die Angabe „in Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Wegen desselben Dienstvergehens dürfen nur Kürzung der Dienstbezüge und Beförderungsverbot nebeneinander verhängt werden. Sie sollen insbesondere nebeneinander verhängt werden, wenn erkennbar ist, dass ein Beförderungsverbot keine Auswirkungen auf den weiteren dienstlichen Werdegang des Soldaten haben wird; § 16 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.“
6. In § 61 Satz 1 wird nach der Angabe „Soldaten,“ die Angabe „einem Soldaten im Ruhestand oder einem früheren Soldaten, der als Soldat im Ruhestand gilt (§ 1 Abs. 3),“ eingefügt.
7. § 62 Abs. 4 wird aufgehoben.
8. § 63 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
9. In § 64 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Diese Kürzung bleibt bei der Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften nach dem Soldatenversorgungsgesetz unberücksichtigt.“
10. In § 73 wird die Angabe „, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
11. In § 82 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „von zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
12. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Angabe „sowie § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung“ eingefügt.

13. § 92 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 11“ durch die Angabe „§ 42 Nr. 5 Satz 2 und Nr. 12“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „von zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

14. In § 99 Abs. 2 werden die Wörter „oder der Untersuchung“ gestrichen.

15. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „oder eine Kürzung des Ruhegehalts“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einleitungsbehörde“ die Wörter „und des Bundeswehrdisziplinaranwalts“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „steht“ die Wörter „mit seiner Zustellung an den Soldaten“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesministerium der Verteidigung“ durch die Angabe „der Stelle, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags zuständig ist,“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Befugnisse nach Absatz 3 Halbsatz 2 und Abs. 4 Satz 4 auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

17. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt“ durch die Wörter „ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „von zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt“ durch die Wörter „ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus“ ersetzt.

18. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „von zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

19. In § 127 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „von zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

20. In § 141 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Beschwerde ist bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei dem Truppendienstgericht einzulegen.“

Artikel 8 Wehrsoldgesetz

§ 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1510) wird wie folgt gefasst:

„b) Wehrdienstes außerhalb der Bundeswehr,“

Artikel 9 Arbeitsplatzschutzgesetz

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes *(zur Änderung des Bundesdisziplinalgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze)* vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
2. In § 10 wird die Angabe „§§ 1 bis 4, 6 bis 9 sowie 14a und 14b“ durch die Angabe „§§ 1 bis 4 und 6 bis 9“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter „auf Grund der Wehrpflicht“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Verteidigungsfall“ durch die Angabe „Spannungs- oder Verteidigungsfall“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Wehrdienstes“ die Angabe „(§ 6b des Wehrpflichtgesetzes)“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird nach der Angabe „(§ 6c des Wehrpflichtgesetzes)“ die Angabe „und der Hilfeleistung im Ausland (§ 6d des Wehrpflichtgesetzes)“ eingefügt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 1 Abs. 1, 3 und 4 und die §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes gelten auch für in Deutschland beschäftigte Ausländer, wenn diese in ihrem Heimatstaat zur Erfüllung ihrer dort bestehenden Wehrpflicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Dies gilt nur für Ausländer, die Staatsangehörige der Vertragsparteien der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1262) sind und die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Übergangsvorschrift“

b) Die Absätze 1 bis 6 werden aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(7)“ wird gestrichen.

Artikel 10 **Unterhaltssicherungsgesetz**

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zur Erfüllung der Wehrpflicht“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch, wenn Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes geleistet wird.“

2. In § 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 6a des Wehrpflichtgesetzes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 6c des Wehrpflichtgesetzes“ die Angabe „oder einer Hilfeleistung im Ausland nach § 6d des Wehrpflichtgesetzes“ eingefügt.

3. § 4a Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des geleisteten Wehrdienstes.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 1 die Angabe „2 087 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 067 Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „418 Deutsche Mark“ durch die Angabe „213,50 Euro“ und die Angabe „696 Deutsche Mark“ durch die Angabe „356 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 Nr. 1 die Angabe „718 Deutsche Mark“ durch die Angabe „367 Euro“, in Nummer 2 die Angabe „232 Deutsche Mark“ durch die Angabe „118,50 Euro“, die Angabe „199 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102 Euro“, die Angabe „166 Deutsche Mark“ durch die Angabe „85 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „1 061 Deutsche Mark“ durch die Angabe „542,50 Euro“ ersetzt.

5. In § 5a Satz 2 werden die Angabe „700 Deutsche Mark“ durch die Angabe „358 Euro“ und die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102,50 Euro“ ersetzt.

6. In § 5b Satz 2 werden die Angabe „450 Deutsche Mark“ durch die Angabe „230 Euro“ und die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,50 Euro“ ersetzt.

7. In § 5c wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „128 Euro“ ersetzt.

8. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einzelleistungen bemessen sich nach den Unterhaltsleistungen, zu deren Gewährung der Wehrpflichtige ohne die Einberufung gesetzlich verpflichtet wäre.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ersatz der Aufwendungen für den Bau oder Kauf von eigenem selbstgenutzten Wohnraum;“

b) In Absatz 4 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

10. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Allein stehend sind Wehrpflichtige, die nicht mit Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Keine Mietbeihilfe erhalten Wehrpflichtige, die im Eigentum der Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 stehenden Wohnraum nutzen und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 10 verfügen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „584 Deutsche Mark“ durch die Angabe „298,50 Euro“, die Angabe „409 Deutsche Mark“ durch die Angabe „209 Euro“, die Angabe „1 298 Deutsche Mark“ durch die Angabe „663,50 Euro“ und die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „613,50 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

11. § 7b Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

12. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Empfangsberechtigte

Die Leistungen sind grundsätzlich an einen Anspruchsberechtigten auszuführen. Die Leistungen für ein anspruchsberechtigtes Kind sind abweichend hiervon an diejenige Person auszuführen, die sorgeberechtigt ist und bei der das Kind lebt. Der Härteausgleich nach § 23 ist an denjenigen auszuführen, bei dem die besondere Härte vorliegt; bei einem Härteausgleich für Kinder gilt Satz 2.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 7b bis 7e“ durch die Angabe „§§ 7b bis 7d“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit diese Zeiten im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 das gesamte dort genannte Jahr ausfüllen, ist der Durchschnitt des Nettoeinkommens des Vorjahres maßgebend.“

14. In § 12a Abs. 1 werden in Satz 1 die Angabe „1 850 Deutsche Mark“ durch die Angabe „946 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 227 Euro“ ersetzt.

15. In § 13 Abs. 4 werden in Buchstabe a die Angabe „360 Deutsche Mark“ durch die Angabe „184 Euro“ und in Buchstabe b die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „153,50 Euro“ ersetzt.

16. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei einer stundenweisen Vertretung nach Satz 1 werden die angemessenen Aufwendungen oder die angemessenen Mehraufwendungen bis zu 35 Euro je Stunde erstattet, jedoch nicht mehr als 307 Euro je Vertretungstag.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt.

17. In § 13b wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt.

18. Die Anlage (zu § 13c) wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 13c

Dienstgrad	Tagessatz - in Euro -
------------	--------------------------

	Ledige ^{1) 2)}	Verheiratete oder eine Lebenspartnerschaft Führende ³⁾			
		ohne Kind	mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei und mehr Kindern ⁴⁾
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	19,00 €	24,00 €	25,00 €	27,00 €	28,50 €
Obergefreiter	19,50 €	24,00 €	25,50 €	27,50 €	29,00 €
Hauptgefreiter	20,00 €	24,50 €	25,50 €	27,50 €	29,50 €
Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	20,50 €	25,00 €	26,50 €	28,00 €	30,00 €
Stabsunteroffizier, Obermaat	21,00 €	25,50 €	27,50 €	28,50 €	30,50 €
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	22,00 €	26,50 €	28,00 €	29,00 €	31,00 €
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	23,00 €	27,00 €	28,50 €	30,50 €	32,00 €
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	24,00 €	28,50 €	30,00 €	31,50 €	33,50 €
Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Leutnant	25,50 €	30,50 €	32,00 €	34,00 €	36,00 €
Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Oberleutnant	27,00 €	32,50 €	34,00 €	36,00 €	37,50 €
Hauptmann, Kapitänleutnant	30,00 €	36,00 €	38,00 €	39,50 €	41,50 €
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt, Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant	34,00 €	42,00 €	44,50 €	46,00 €	48,00 €
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	35,00 €	43,50 €	46,50 €	47,50 €	49,50 €
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	38,00 €	47,50 €	49,50 €	51,00 €	53,00 €
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt und höhere Dienstgrade	41,00 €	52,00 €	53,50 €	55,00 €	57,00 €

¹⁾ Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchstabe b.

²⁾ Ledige Wehrpflichtige mit Kindern, für die ihnen die elterliche Sorge zusteht, erhalten ab dem ersten Kind für jedes Kind zusätzlich den jeweiligen Differenzbetrag der Tagessätze für Verheiratete oder eine Lebenspartnerschaft Führende zu den Kindern.

³⁾ Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchstabe a.

⁴⁾ Bei mehr als drei Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz des Tabellensatzes vom zweiten zum dritten Kind erhöht.“

19. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Wehrpflichtige hat die Kenntnis seiner Familienangehörigen, dass die Leistungen zu Unrecht empfangen worden sind, zu vertreten.“

20. In § 24 Abs. 2 wird nach dem Wort „Geldbuße“ die Angabe „bis zu 3 000 Euro“ eingefügt.

21. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 11 Soldatenversorgungsgesetz

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 25 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Angabe „§§ 46, 81 und 95“ durch die Angabe „§§ 53, 54 und 56“ und die Angabe „und der §§ 42, 45, 51a und 122“ durch die Angabe „oder der §§ 42, 42a, 42c, 45, 51a und 122“ ersetzt.
- b) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt ebenso für die Unteroffiziere des Militärmusikdienstes, die im Rahmen ihrer militärfachlichen Ausbildung eine Hochschule besuchen und das vorgegebene Studienziel erreichen.“
- c) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Fahrlehrerlaubnis erhalten“ durch die Wörter „Fahrlehrerlaubnis oder eine Ausbildung als Unteroffizier des Militärmusikdienstes erhalten“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „an die Fachausbildung“ durch das Wort „daran“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Anspruch auf Übergangsgebührensätze endet, wenn der ehemalige Soldat auf Zeit während des Bezugszeitraums erneut in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit berufen wird.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 9 Satz 2“ ersetzt.
6. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „und Familienzuschlag“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
8. § 13b Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Teilzeitbeschäftigung von Soldaten auf Zeit sind die nach den §§ 5, 11 und 47 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Versorgungsleistungen in ihrer Bezugsdauer und die nach § 12

zustehende Übergangsbeihilfe hinsichtlich ihres Betrages in dem Verhältnis zu kürzen, das dem Verhältnis der Ermäßigung der Vollzeitbeschäftigung zur Gesamtdienstzeit (§ 2) entspricht.“

9. § 13c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 4 und 5“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

10. In § 39 Abs. 1 werden in Satz 4 die Angabe „§§ 4 und 7 Abs. 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§§ 3a, 4 und 7 Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„§ 5 Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend.“

11. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 4, 7 und 8“ durch die Angabe „§§ 3a, 4, 7 und 8“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „an notwendigen Berufsorientierungspraktika“ durch die Wörter „an einem notwendigen Berufsorientierungspraktikum“ ersetzt.

12. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

13. In § 44 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 6 Satz 2 oder 3“ ersetzt.

14. § 45 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Übergangsgebühren als Ruhegehalt. Dies gilt auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (§ 11 Abs. 6 Satz 2 und 3, § 11a Abs. 2), außer für die Anwendung des § 53.“

15. In § 46 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „, § 49 Abs. 2 Satz 3“ gestrichen.

16. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 11 Abs. 2 Satz 5 und § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)“ durch die Angabe „(§ 11 Abs. 3 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)“ ersetzt.

17. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 6 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „und ihre Hinterbliebenen“ gestrichen.

18. In § 59 Abs. 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

19. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Angabe „(§ 11 Abs. 6)“ durch die Angabe „(§ 11 Abs. 7)“ und die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ehemalige Soldaten, die einen Anspruch auf Förderung nach § 5 haben oder hatten, sind verpflichtet, dem Berufsförderungsdienst nach Aufforderung, die in der Regel ein Jahr nach Dienstzeitende oder nach dem Abschluss einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 erfolgt, den Stand ihrer zivilberuflichen Eingliederung mitzuteilen.“

20. § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit, zu einer Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung oder im Rahmen der Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle,“

21. § 82 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes geleistet oder an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilgenommen hat und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist, Leistungen in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 11, 11a und 13 bis 24a des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt auch, wenn sich an den in Satz 1 genannten Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder an das Wehrdienstverhältnis als Soldat auf Zeit eine Wehrübung nach § 6 des Wehrpflichtgesetzes, eine Hilfeleistung im Innern nach § 6c des Wehrpflichtgesetzes oder eine Hilfeleistung im Ausland nach § 6d des Wehrpflichtgesetzes anschließt. Für Personen, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 62 des Soldatengesetzes teilnehmen, gilt Satz 1 entsprechend. Dies gilt auch, wenn sich an die besondere Auslandsverwendung eine Übung nach § 61 des Soldatengesetzes, eine Hilfeleistung im Innern nach § 63 des Soldatengesetzes oder eine Hilfeleistung im Ausland nach § 63a des Soldatengesetzes anschließt.“

22. In § 89a Satz 1 wird die Angabe „§§ 5, 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 11 und 12“ ersetzt.

23. § 91b Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

24. In § 92 Abs. 1 werden das Komma und die Angabe „zu den §§ 4, 5 und § 7 Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.

Artikel 12 **Eignungsübungsgesetz**

Das Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zeit der Teilnahme ruht der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt nicht für Ansprüche von Familienangehörigen, die nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Arbeitslosenversicherung“

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

3. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 13 Zivildienstgesetz

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Sondervorschriften für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes“

b) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79 Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall“

c) Nach der Angabe zu § 81 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 82 Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom (*einsetzen: Datum dieses Gesetzes*) (BGBl. I S. *einsetzen: Seitenzahl*)“

2. In § 10 Abs. 1 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Zivildienstpflichtige, die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde eine entsprechende Befreiung genießen.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vom Zivildienst wird ferner zurückgestellt, wer auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde nicht zum Wehrdienst herangezogen werden kann.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zum Bundestag“ durch die Wörter „zum Deutschen Bundestag“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

„2. wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen Betriebes unentbehrlich ist,

3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers

a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,

b) ein Hochschulstudium einschließlich eines Studiums mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung (dualer Bildungsgang), bei dem zum vorgesehenen Dienst Eintritt das dritte Semester erreicht ist,

c) einen zum vorgesehenen Dienst Eintritt zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder

d) eine Berufsausbildung auf der Grundlage eines im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsvertrages oder eine vergleichbare und staatlich anerkannte vollschulische Berufsausbildung

unterbrechen würde oder

4. wenn durch die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers die Aufnahme einer auf der Grundlage eines im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsvertrages rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung oder eine vergleichbare und staatlich anerkannte vollschulische Berufsausbildung verhindert würde.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Vom Zivildienst soll ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer auf Antrag auch zurückgestellt werden, wenn er für die Erhaltung und Fortführung des elterlichen Betriebes oder des Betriebes seines Arbeitgebers oder für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung seiner Dienstbehörde unentbehrlich ist. In diesem Fall sind die Eltern, der Arbeitgeber oder die Dienstbehörde des anerkannten Kriegsdienstverweigerers antragsberechtigt und verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unentbehrlichkeit dem Bundesamt anzuzeigen. Die Zurückstellung bedarf der Zustimmung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers. Die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers ist bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.“

4. In § 12 Abs. 1 werden die Angabe „§ 11 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt und die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2 und“ gestrichen.

5. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „und Nr. 3“ durch die Angabe „, Nr. 3 und 4, sowie des Absatzes 6“ ersetzt.

6. Die Überschrift zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Sondervorschriften für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Dienstpflichtiger“ die Angabe „im Spannungs- und Verteidigungsfall“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 3 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zuständigkeit und das Verfahren der Unabkömmlichstellung, die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden, die Regelung des Vorschlagsrechts durch allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landesrechts, den Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesamt und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde, die Zeiträume, für die eine Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und die Anhörung sachverständiger Stellen ist die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Dienstherr oder Arbeitgeber“ durch die Wörter „Die Dienstbehörde oder der Arbeitgeber“ ersetzt.

8. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Zeit“ durch das Wort „Zeitpunkt“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 2 und 4“ und die Angabe „§§ 14a bis 15a“ durch die Angabe „§§ 14 bis 15a“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

10. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a
Zuführung

Die Polizei kann ersucht werden, Dienstpflichtige, die ihrer Einberufung oder einem Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 unentschuldigt nicht Folge leisten, der

im Einberufungsbescheid oder Umwandlungsbescheid bezeichneten Stelle zuzuführen. Die Polizei ist befugt, zum Zweck der Zuführung die Wohnung und andere Räume des Dienstpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das Gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Dienstpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht. Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen einer durch das Bundesamt einzuholenden richterlichen Anordnung. Dabei kann das Gericht von einer vorherigen Anhörung des Dienstpflichtigen oder Wohnungsinhabers absehen, wenn es dies für erforderlich hält, um den Zweck der Maßnahme nicht zu gefährden. Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Dienstpflichtigen haben, haben das Betreten und Durchsuchen der Wohnung und anderer Räume zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. Die Anordnung ist bei der Durchsichtung vorzuzeigen. Für die richterliche Anordnung einer Durchsichtung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsichtung vorgenommen werden soll. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

11. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wegen Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides oder der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Klage nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten.“

12. § 43 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. er nach § 11 Abs. 2, 4 oder 6 zurückgestellt ist,“

13. § 66 Abs. 3 Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle des Beamtenbeisitzers, der dem Verwaltungszweig und möglichst auch der Laufbahngruppe des Beamten, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, angehören soll (§ 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundesdisziplinalgesetzes) tritt ein Beisitzer, der im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts wohnhaft ist und Zivildienst geleistet hat. Das Bundesamt für Justiz bestellt den Beisitzer für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Bundesamtes.“

14. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 79
Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall“

b) Der Teilsatz vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2, 4, 5 und 6 aus der Zeit vor Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles treten außer Kraft; nach § 14a Abs. 1 und 2, § 14b Abs. 1 und § 14c Abs. 1 bisher nicht zum Zivildienst herangezogene Dienstpflichtige können einberufen werden. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2

und 5 finden nicht statt. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Zivildienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.“

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 15a Abs. 1 findet Anwendung, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, binnen vier Wochen nach Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles nachweist, dass er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen tätig ist. § 15a Abs. 2 findet keine Anwendung.“

15. Nach § 81 wird folgender § 82 angefügt:

„§ 82

Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom (*einsetzen: Datum dieses Gesetzes*) (BGBl. I S. *einsetzen: Seitenzahl*)

Auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom (*einsetzen: Datum dieses Gesetzes*) (BGBl. I S. *einsetzen: Seitenzahl*) unabhömmlich gestellt worden sind, ist § 16 Abs. 1 Satz 1 in der bis dahin gültigen Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 14 **Drittes Buch Sozialgesetzbuch** **- Arbeitsförderung -**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 8 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Absatz 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienst Leistende im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2.“

2. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder des Zivildienstgesetzes Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind,“

b) Nummer 3a wird aufgehoben.

Artikel 15 **Folgeänderungen**

(1) In § 2 Abs. 3 des Bundesdisziplinalgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes *(zur Änderung des Bundesdisziplinalgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze)* vom 2006 (BGBl. I S.) geändert worden ist, werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Innern“ die Wörter „oder einer Hilfeleistung im Ausland“ eingefügt.“

(2) Die Unabkömmlichstellungsverordnung vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Dienstleistungspflichtigen“ die Angabe „im Spannungs- oder Verteidigungsfall“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Vorschläge zur Unabkömmlichstellung können eingereicht werden, wenn die Bundesregierung den Bereitschaftsdienst angeordnet hat oder der Spannungs- oder der Verteidigungsfall festgestellt worden ist.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird aufgehoben.

(3) In § 83 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, werden die Wörter „oder die Sicherung der Operationsfreiheit“ gestrichen und das Wort „Truppen“ durch das Wort „Streitkräfte“ ersetzt.

(4) § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 16 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1321),

2. Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292) geändert worden ist,
3. Artikel 4 des Gesetzes zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292),
4. Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 Abs. 2 und 3, Artikel 3 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 2, Artikel 5 Abs. 2 sowie Artikel 7 und 9 des Gesetzes zur Regelung der Dauer der Grundwehrdienstes und des Zivildienstes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520) und
5. Artikel 4 § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 21. Juni 1994 (BGBl. I S. 1286).

Artikel 17

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und der Wehrbeschwerdeordnung

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes in der vom (*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes*) und der Wehrbeschwerdeordnung in der vom (*einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 310) außer Kraft.

(2) Artikel 5 und 6 treten am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Im Wehrpflichtgesetz

Reservisten sollen auf freiwilliger Grundlage auch zu vorbereitenden Übungen einberufen und im Falle einer Katastrophe unverzüglich eingesetzt werden können. Dies gilt auch für ihre Heranziehung zu humanitären Hilfsmaßnahmen der Streitkräfte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

An die Stelle des umständlichen und zeitaufwändigen Verfahrens der Unabkömmlichstellung tritt im Frieden ein neuer Zurückstellungstatbestand. Die Anwendung der Unabkömmlichstellungsverordnung wird auf den Spannungs- und den Verteidigungsfall beschränkt.

Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft und die entsprechende Rechtsverordnung selbst werden nicht mehr benötigt und können aufgehoben werden.

Das Personalaktenrecht der ungedienten Wehrpflichtigen kann mit dem der dienenden und gedienten Soldaten in einer „Personalaktenverordnung Wehrpflichtige, Dienstleistungspflichtige, Soldatinnen und Soldaten“ zusammengefasst werden. Die Personalaktenverordnung Wehrpflichtige vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3169) soll dann außer Kraft treten.

In der Wehrbeschwerdeordnung

Dieses für den Rechtsschutz der Soldatinnen und Soldaten maßgebliche Gesetz hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt, weist aber einige inhaltliche, systematische und redaktionelle Unzulänglichkeiten auf, die mit der Neuregelung beseitigt werden sollen. Der Rechtsschutz der Soldatinnen und Soldaten wird dabei weiter verbessert und verfahrensmäßig an die allgemein gegebenen Rechtsbehelfsmöglichkeiten angepasst.

Im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Das neu strukturierte Beschwerdeverfahren sieht künftig die Möglichkeit der Kostenerstattung sowohl im Beschwerdeverfahren als auch im Verfahren der weiteren Beschwerde vor. Die Gebührenregelungen sollen daher stärker an die Regelungen im Verwaltungsverfahren angeglichen werden. Es soll aber wie bisher bei Betragsrahmengebühren bleiben.

In der Wehrdisziplinarordnung

Der Rechtsschutz im Disziplinarverfahren durch Einlegung einer Beschwerde wird verbessert. Das rechtliche Instrumentarium zur Ahndung von Dienstvergehen mit gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen wird erweitert.

Im Arbeitsplatzschutzgesetz

In Deutschland beschäftigte ausländische „Wanderarbeitnehmer“ werden, den Vorgaben der Europäischen Sozialcharta folgend, in das Arbeitsplatzschutzgesetz einbezogen.

Die Beschränkung der Erstattungsfähigkeit von Beiträgen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf freiwillige Wehrübungen von nicht länger als sechs Wochen im Kalenderjahr wird aufgehoben.

Im Unterhaltssicherungsgesetz

Die nach der Währungsumstellung in Euro umgerechneten Beträge werden geglättet und in den Gesetzestext eingefügt. Möglichem Missbrauch der Mietbeihilfe soll durch eine entsprechende Vorschrift begegnet werden.

Im Soldatenversorgungsgesetz

Die Änderungen betreffen das Recht der Berufsförderung sowie der Dienstzeitversorgung der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und deren Hinterbliebenen. Die Pflicht des Berufsförderungsdienstes zur Beratung wird auf Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit Berufsförderungsansprüchen ausgedehnt. Für Unteroffiziere des Militärmusikdienstes entfällt die Minderung ihres Berufsförderungsanspruchs nach der Wehrdienstzeit und der Übergangsgebührens wegen eines Hochschulbesuches.

Darüber hinaus erfolgen überwiegend klarstellende Änderungen in zahlreichen wehrrechtlichen Vorschriften mit Folgeänderungen und redaktionellen Berichtigungen in anderen Gesetzen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes

Im Wehrpflichtgesetz

Die Neuregelung des § 6d (Hilfeleistung im Ausland) knüpft an die Bestimmung des § 6c (Hilfeleistung im Innern) an. Für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland (z. B. bei Flutkatastrophen oder Erdbeben) können gediente Wehrpflichtige bislang nur im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung nach Maßgabe des § 6a oder im Rahmen einer Wehrübung nach § 6 einberufen werden. Die humanitäre Hilfeleistung im Ausland wird von der Zielsetzung des § 6 jedoch nicht getragen. Eine besondere Auslandsverwendung ist von einem entsprechenden Kabinettsbeschluss abhängig. Dieser ist, wenn Eile geboten ist, nicht immer sofort zu erwirken. Mit § 6d wird eine Regelungslücke rechtskonform geschlossen. Mit einer Ergänzung des § 6c soll sichergestellt werden, dass diejenigen Reservisten, die als Beauftragte der Bundeswehr für zivil-militärische Zusammenarbeit eingesetzt werden, im Rahmen der Rechtsform der Hilfeleistung im Innern auch zu vorbereitenden Übungen herangezogen werden können. Gleichzeitig soll mit der Ergänzung des § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Reservisten einen aufschiebend bedingten Einberufungsbescheid für die Hilfeleistung im Innern zuzustellen.

Die bisherige Rechtslage sieht zwei Verfahren zur Feststellung vor, ob ein Wehrpflichtiger in einem Betrieb oder einer Behörde zum Zeitpunkt des Wehrdienstes unentbehrlich ist. Handelt es sich um den eigenen Betrieb des Wehrpflichtigen oder den seiner Eltern, entscheidet das Kreiswehrrersatzamt auf Antrag des Wehrpflichtigen nach § 12 in Form eines Verwaltungsaktes. Handelt es sich um einen „fremden“ Betrieb oder steht der Wehrpflichtige in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, entscheidet das Kreiswehrrersatzamt auf Vorschlag der zuständigen Behörde nach § 13 in einem behördeninternen Verfahren, an dem der Wehrpflichtige nicht beteiligt ist. Die Entscheidung des Kreiswehrrersatzamtes ist nicht justitiabel. Diese verfahrensrechtliche „Zweigleisigkeit“ ist im Frieden sachlich nicht mehr begründbar. Durch die Schaffung eines neuen Zurückstellungstatbestandes in § 12 und eine entsprechende Änderung des § 13 entscheiden die Wehrrersatzbehörden künftig im Frieden in allen Fällen betrieblicher oder behördlicher Unentbehrlichkeit eines Wehrpflichtigen durch Verwaltungsakt. Das zeitraubende und kostenintensive bisherige Verfahren der Unabkömmlichstellung wird aufgegeben. Nur für den Spannungs- und Verteidigungsfall soll die Möglichkeit des bisherigen Verfahrens nach § 13 bestehen bleiben.

Bislang sind Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen aufgrund des Flaggenrechtsgesetzes fahren,

mit der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 310) teilweise der See-Berufsgenossenschaft übertragen worden. Diese Verordnung sowie die ihr zu Grunde liegende Ermächtigung in § 24 Abs. 8 werden nicht mehr benötigt und können daher aufgehoben werden.

Für jeden Wehrpflichtigen ist eine Personalakte anzulegen und zu führen. Für ungediente Wehrpflichtige ist dies bislang in § 25 des Wehrpflichtgesetzes, für gediente Wehrpflichtige in § 29 des Soldatengesetzes geregelt. Beide Vorschriften sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich. Künftig soll sich die Personalaktenführung aller ungedienten, dienenden und gedienten Personen nach § 29 des Soldatengesetzes und einer entsprechend geänderten Rechtsverordnung richten. Die Personalaktenverordnung Wehrpflichtige vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3169) soll dann außer Kraft treten.

Da ein Studium zunehmend mit einer studienbegleitenden praktischen Ausbildung verbunden ist („duale Ausbildung“), ist in § 12 Abs. 4 Satz 2 eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass sich auch bei dualen Ausbildungen die Entscheidung über eine beantragte Zurückstellung ausschließlich danach richtet, ob ein Studium an einer Fachhoch- oder Hochschule aufgenommen wurde. Die in das Studium integrierte Berufsausbildung kann für die Entscheidung über die Zurückstellung wehrpflichtrechtlich keine Bedeutung haben.

Im Soldatengesetz

Folgeänderungen zu den Änderungen des Wehrpflichtgesetzes und weitere redaktionelle Änderungen.

In der Wehrbeschwerdeordnung

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde sowie der weiteren Beschwerde wird von zwei Wochen auf einen Monat verlängert. Im Falle der Verhinderung durch unabwendbare Ereignisse soll die Einlegung der Beschwerde künftig bis zu zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses – anstatt bisher innerhalb von drei Tagen – zulässig sein. Damit trägt die Neuregelung auch den besonderen Erfordernissen der Auslandseinsätze der Bundeswehr Rechnung.

Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten haben nunmehr grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Insoweit wird der Rechtsschutz der Soldatin und des Soldaten dem der Angehörigen anderer Statusgruppen angeglichen, die mit einem Widerspruch die aufschiebende Wirkung der angefochtenen Maßnahme erreichen können.

Als weitere Verbesserung des Rechtsschutzes sieht die Neuregelung die Erstattung der für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers vor, wenn die Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten im vorgerichtlichen Verfahren Erfolg hat. Die bisherige Regelung sieht eine solche Erstattungsmöglichkeit nur für das gerichtliche Verfahren vor. Die Grundentscheidung über die Kostenerstattung ist nach dem neu eingefügten § 13 Abs. 4 im Beschwerdebescheid zu treffen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003 ist in den gerichtlichen Verfahrensordnungen eine Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Verletzung des rechtlichen Gehörs vorzusehen, damit nicht nur der Weg der Verfassungsbeschwerde verbleibt. In § 23a Abs. 3 der Neuregelung wird deshalb für die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs auf § 152a der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Darüber hinaus wird mit einer Rechtsbeschwerde und einer Nichtzulassungsbeschwerde nach den §§ 22a und 22b unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte eine Beschwerdemöglichkeit zum Bundesverwaltungsgericht eingeführt.

Im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Im Hinblick auf die Einführung der Kostenerstattung im vorgerichtlichen Beschwerdeverfahren und die Einführung einer Rechts- und Nichtzulassungsbeschwerde in der Wehrbeschwerdeordnung werden die Regelungen der Rechtsanwaltsvergütung für die Vertretung in den entsprechenden Verfahren angepasst.

In der Wehrdisziplinarordnung

Es handelt sich im Wesentlichen um Folgeänderungen zu den Änderungen der Wehrbeschwerdeordnung. Darüber hinaus sollen Dienstvergehen von Soldatinnen oder Soldaten im Ruhestand künftig auch mit einer Herabsetzung in der Besoldungsgruppe geahndet werden können. Die Kürzung des Ruhegehalts soll künftig auch im Wege des Disziplinargerichtsbescheides verhängt werden können. Für diesen Bescheid wird eindeutig geregelt, dass die Zustimmung an die Soldatin oder den Soldaten für den Eintritt der Rechtskraft ausreicht.

Im Arbeitsplatzschutzgesetz

Mit der Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261) hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, das Recht der sogenannten Wanderarbeitnehmer aus den anderen Vertragsstaaten zu schützen. Nach Artikel 19 Abs. 4 Buchstabe a der Charta hat sie sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den anderen Vertragsstaaten, soweit sie sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden, in Bezug auf Arbeitsentgelt und Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen nicht weniger günstig behandelt werden als Bundesbürgerinnen und Bundesbürger. Diese Verpflichtung ist bislang im Arbeitsplatzschutzgesetz im Zusammenhang mit der Einberufung eines Wanderarbeitnehmers durch sein Heimatland, soweit es Vertragspartei ist, nicht umgesetzt worden. Mit der Gesetzesänderung wird diese Vorgabe nun erfüllt.

Im Unterhaltssicherungsgesetz

Die nach der Währungsumstellung auf Euro im Gesetz als amtliche Fußnoten ergänzten Beträge sollen geglättet und in den Gesetzestext aufgenommen werden. Haushaltsmehraufwand ist damit nicht verbunden.

Mit der Begrenzung der Mietbeihilfe nach § 7a auf Grundwehrdienst Leistende, die Miete und Nebenkosten für eine von ihren Eltern gemietete Wohnung vor Beginn des Wehr- oder Zivildienstes aus eigenen Mitteln bestritten haben, soll ein Missbrauch dieses gesetzlichen Anspruchs verhindert werden.

Im Soldatenversorgungsgesetz

Im Soldatenversorgungsgesetz werden überwiegend Änderungen vorgenommen, deren Notwendigkeit seit längerem erkannt wurde.

Hierzu gehören die Berufsberatungspflicht auch gegenüber förderungsberechtigten Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die Gewährung von ungekürzten Übergangsgebührrissen an Unteroffiziere des Militärmusikdienstes, weil deren militärfachliche Ausbildung, die regelmäßig mit dem Vordiplom endet, nicht mit einem Hochschulabschluss vergleichbar ist, sowie die Anhebung der Geldbuße bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Auskunftspflicht (§ 91b). Die weiteren Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art.

Der Gesetzentwurf ist maskulin formuliert. Dies folgt daraus, dass sich die Wehrpflicht nur auf Männer bezieht. Die anderen Wehrgesetze werden mit diesem Gesetz lediglich ergänzt. Eine vollständige geschlechtergerechte Umformulierung dieser Gesetze wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen dem Recht der Europäischen Union.

Eine Befristung des Gesetzes (§ 43 Abs. 1 Nr. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien) erscheint nicht angezeigt. Nach § 44 Abs. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung ist jedoch vorgesehen, drei Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen, ob sich die geänderten Vorschriften bewährt haben. Dies gilt insbesondere für die Neuregelung des Verfahrens der Zurückstellung aus betrieblichen oder behördlichen Gründen.

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

Kostenrechtliche Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen gehen von dem Gesetzesvorhaben nicht aus. Die Kostenbelastung für den Bund, die durch die Einführung einer Erstattung notwendiger Aufwendungen im vorgerichtlichen Beschwerdeverfahren in truppdienstlichen Angelegenheiten entsteht, ist abhängig von Anzahl und Ausgang der Beschwerdeverfahren, die nicht konkret vorhergesagt werden können. Nach einer überschlägigen Schätzung sind nur geringfügige Mehrkosten zu erwarten. Diese können mit den verfügbaren Mitteln des Einzelplans 14 aufgefangen werden.

Die Rundung der Euro-Beträge im Unterhaltssicherungsgesetz hat Mehrkosten zur Folge, die sich im Einzelfall im Cent-Bereich bewegen und die insgesamt nicht bezifferbar sind. Insofern sind mittelbare über die öffentlichen Haushalte transmittierte Preiseffekte auszuschließen.

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, und Auswirkungen auf soziale Sicherungssysteme, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Wehrpflichtgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu den Nummern 7, 22, 27 und 32.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Regelung des § 3 Abs. 2 betrifft auch männliche Personen, die noch nicht wehrpflichtig sind.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Verweisung auf § 51 des Soldatengesetzes ist überflüssig. Die Wehrpflicht nach dem Wehrpflichtgesetz endet spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Weiterreichende Verpflichtungen für frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bestimmen sich ausschließlich nach den Vorschriften des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstaben aa und bb sowie Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb. Der bisherige zweite Halbsatz ist überflüssig. Die Dauer der Wehrpflicht im Spannungs- und Verteidigungsfall ist in § 3 Abs. 5 abschließend geregelt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Diese Regelungen finden sich jetzt in § 59 Abs. 3 des Soldatengesetzes. Dieser gilt auch für Männer nach dem Ende der gesetzlichen Wehrpflicht.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Bislang konnten Wehrpflichtige, die während einer Aussetzung der Vollziehung eines Einberufungsbescheides oder der angeordneten aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung das 23. Lebensjahr vollendet hatten, nicht mehr zur Ableistung des vollen Grundwehrdienstes einberufen werden, da sich aufgrund der Dauer der verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren der Einberufungsbescheid bis zur Urteilsfindung in der Regel durch Zeitablauf erledigt hatte. Mit der Änderung wird diese Gesetzeslücke geschlossen.

Zu Nummer 5 (§ 6a)

Die bisherige Fassung drückt nicht präzise aus, dass die entsprechende Anwendung des § 29 Abs. 7 gemeint ist.

Zu Nummer 6 (§ 6c)

Im Rahmen der neu strukturierten zivil-militärischen Zusammenarbeit auf Landes- und Kreisebene, die wesentlich auf der freiwilligen Wehrdienstleistung von Angehörigen der Reserve beruht, ist eine solche klarstellende Regelung erforderlich. Die Ergänzung des § 6c bezieht sich auf Planübungen und andere teambezogene Vorbereitungen im Rahmen des Katastrophenschutzes. Andere vorbereitende Maßnahmen, wie Besprechungen, sind dienstliche Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 7 (§ 6d)

Die Regelung knüpft an die Bestimmung des § 6c (Hilfeleistung im Innern) an. Für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland (z. B. bei Flutkatastrophen oder Erdbeben) konnten Angehörige der Reserve bislang nur im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung nach Maßgabe des § 6a einberufen werden. Die besondere Auslandsverwendung setzt einen vorherigen Beschluss der Bundesregierung voraus. Ist Eile geboten, kann dieser nicht in jedem Fall rechtzeitig erwirkt werden. Mit § 6d wird daher eine Regelungslücke rechtskonform geschlossen. Die Formulierung des Absatzes 1 schließt an § 2 Abs. 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775) an.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Diese Regelung ist überflüssig geworden, da die Dauer des Zivildienstes der Dauer des Grundwehrdienstes entspricht.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Änderung dient der Klarstellung. Derartige Befreiungen finden sich in mehreren völkerrechtlichen Verträgen.

Zu Nummer 10 (§ 12)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Derartige Zurückstellungen sind in mehreren völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der sprachlichen Angleichung an vergleichbare Bestimmungen, z. B. in § 25 Abs. 1 des Soldatengesetzes.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe e. Die bisher in § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 enthaltene Zurückstellung wegen Unentbehrlichkeit im elterlichen Betrieb wird zusammen mit dem infolge des Wegfalls des Unabkömmlichstellungsverfahrens im Frieden neu geschaffenen Zurückstellungstatbestand aus systematischen Gründen nach § 12 Abs. 7 verlagert.

§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a bleibt unverändert.

Mit § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b wird kein neuer Zurückstellungsgrund geschaffen. Die Regelung wird an die Inhalte der geänderten Studiengänge angepasst.

Da ein Studium zunehmend mit einer praktischen Ausbildung studienbegleitend verbunden ist, ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Studierenden eine Klarstellung erforderlich, um sicherzustellen, dass sich auch bei solchen dualen Ausbildungsgängen die Entscheidung über eine beantragte Zurückstellung ausschließlich danach richtet, dass ein Studium an einer Hochschule aufgenommen wurde. Die in das Studium integrierte Berufsausbildung ist im Hinblick auf eine Zurückstellung ohne Bedeutung. Eine Ausbildung an einer Berufsakademie wird wehrpflichtrechtlich als Berufsausbildung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 und nicht als Studium betrachtet.

Studiengänge, die zu einem Bachelor- und Mastergrad führen, sind hochschulrechtlich getrennte Studiengänge. Wehrpflichtrechtlich wird zunächst nur der zum Bachelorgrad führende Studiengang betrachtet, mit der Folge, dass mit Erreichen des dritten Semesters zum vorgesehenen Dienst Eintritt auf Antrag bis zu diesem Abschluss zurückgestellt werden kann. Bei einem zeitlich sich unmittelbar anschließenden Masterstudiengang, der auf dem vorangegangenen Bachelorstudium fachlich aufbaut, sind Bachelor- und Masterstudium wehrpflichtrechtlich als zusammenhängende Ausbildungsabschnitte zu bewerten. Eine Einberufung bis zum Erreichen des dritten Semesters des ohnehin nur zwei bis vier Semester dauernden Masterstudiums ist entweder überhaupt nicht möglich oder auf Grund der Schutzwürdigkeit der Studierenden in diesen Fällen nicht angezeigt. Daher erfolgt auf (erneuten) Antrag nach Absolvierung des Bachelorstudienganges eine Zurückstellung bis zum Erreichen des Masterabschlusses.

Sollten dagegen das Bachelor- und das Masterstudium zeitlich nicht unmittelbar aufeinander folgen und/oder die Studiengänge fachlich nicht aufeinander aufbauen, bestehen keine Bedenken gegen eine zwischenzeitliche Einberufung zum Wehrdienst. Sollte eine unverzügliche Einberufung nach dem Bachelorabschluss aus Gründen nicht möglich sein, die im Verantwortungsbereich der Wehrrersatzbehörden liegen, erfolgt eine Zurückstellung auch für das Masterstudium.

Da auch die Fachhochschule eine Hochschule ist, sind die Wörter „oder Fachhochschul“ entbehrlich.

§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, zweiter Satzteil.

Mit der Neufassung der Zurückstellungsregelung in § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d soll sichergestellt werden, dass nur diejenige Berufsausbildung, die das Berufsbildungsgesetz als Berufsausbildung definiert und dafür den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und dessen Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse voraussetzt, geschützt wird. Darüber hinaus sollen Ausbildungsgänge, die das Ausbildungsplatzangebot z. B. im Rahmen vollschulischer Berufsausbildung wesensgleich ergänzen, in die Regelung mit einbezogen werden. Soweit die staatliche Anerkennung einer vollschulischen Berufsausbildung noch nicht vorliegt, ist im Einzelfall eine Zurückstellung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 zu prüfen.

§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c, zweiter Satzteil. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu den Buchstaben c und e.

Zu Buchstabe e

Mit der Schaffung eines eigenen Zurückstellungstatbestandes für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Dienstbehörden in Absatz 7 wird die bislang nur auf der Grundlage der Unabkömmlichstellung nach § 13 mögliche Unentbehrlichkeit eines Wehrpflichtigen für einen Betrieb oder eine Dienstbehörde rechtssystematisch richtig in den Katalog der Zurückstellungsgründe eingegliedert. Es ist folgerichtig, den bislang in § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 geregelten Zurückstellungstatbestand der Unentbehrlichkeit für den eigenen oder elterlichen Betrieb die Unentbehrlichkeit für den Betrieb oder die Dienstbehörde des angestellten oder beamteten Wehrpflichtigen hinzuzufügen. Mit der Unabkömmlichstellung im klassischen Sinne hat die bislang praktizierte Unabkömmlichstellung auf der Grundlage des § 13 nur noch wenig gemein. Während mit der für die Zurückstellung wegen Unentbehrlichkeit im eigenen oder elterlichen Betrieb schon immer den Umständen Rechnung getragen wurde, die in den persönlichen Verhältnissen des Wehrpflichtigen liegen, wird für die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen auf überwiegende öffentliche Interessen abgestellt, aufgrund derer eine Einberufung nicht erfolgt. In einem bürokratischen, aufwändigen Verfahren wird nach einer Abwägung des öffentlichen Interesses an der Wehrdienstleistung des Wehrpflichtigen und der Ausübung seiner zivilen Tätigkeit eine Entscheidung getroffen.

Im Frieden ist eine Unterscheidung zwischen der Unentbehrlichkeit für den eigenen oder elterlichen Betrieb und dem Betrieb oder der Dienstbehörde, mit dem oder welcher der Wehrpflichtige ein Arbeitsverhältnis / öffentlichrechtliches Dienstverhältnis begründet hat, sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Insbesondere ist es nicht länger vertretbar, dass eine solche bislang nur im Rahmen eines Unabkömmlichstellungsverfahrens für einen einzelnen Wehrpflichtigen zu erreichende befristete „Zurückstellung“ für den Betrieb oder die Dienstbehörde nicht nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes anfechtbar und überprüfbar ist.

Im Unterschied zur Unentbehrlichkeit des Wehrpflichtigen für den eigenen Betrieb, die der Wehrpflichtige selbst beantragt, ist der Antrag nach Absatz 7 von den Eltern, von der Arbeitgeberin, vom Arbeitgeber oder der Dienstbehörde zu stellen. Ein eigenes Antragsrecht würde insbesondere das Kostenrisiko bei einer gerichtlichen Überprüfung unbilligerweise auf den Wehrpflichtigen verlagern. Der Wehrpflichtige muss dennoch mit der Zurückstellung einverstanden sein, da seine persönliche Lebensplanung betroffen ist. Die Einberufung des Wehrpflichtigen wird so lange ausgesetzt, bis das Kreiswehrrersatzamt über den Zurückstellungsantrag entschieden hat. Mit der Änderung geht die Einfügung der Wörter „im Spannungs- und Verteidigungsfall“ in § 13 Abs. 1 Satz 1 einher. Künftig gilt die Unabkömmlichstellung auf der Grundlage des § 13 nur noch für den Spannungs- und den Verteidigungsfall.

Zu Nummer 11 (§ 13)**Zu Buchstabe a**

Mit der Erweiterung des Zurückstellungstatbestandes in § 12 Abs. 7 wegen Unentbehrlichkeit für den Betrieb oder die Dienstbehörde, bei dem/bei welcher der Wehrpflichtige tätig ist, ist die Unabkömmlichstellung als „Zurückstellungsgrund wegen Unentbehrlichkeit“ im Frieden nicht mehr erforderlich. Unabkömmlichstellungen erfolgen nur noch im Spannungs- und im Verteidigungsfall. Es gelten dann die Regelungen des § 13 in Verbindung mit der Unabkömmlichstellungsverordnung. Die Ermächtigungsgrundlage des § 13 Abs. 1 Satz 2 ist ohnehin entbehrlich geworden. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) definieren das öffentliche Interesse in Abhängigkeit einer Unabkömmlichstellung im Frieden oder für den Spannungs- und den Verteidigungsfall. Da im Frieden künftig ein Antrag auf Zurückstellung gestellt werden kann, sind die verbleibenden Regelungen – soweit noch erforderlich - aus den AVV bereits in die geltende Unabkömmlichstellungsverordnung übernommen worden.

Die Frage, ob es langfristig weiterhin einer Unabkömmlichstellung für den Spannungs- und den Verteidigungsfall bedarf, bleibt einer späteren Prüfung vorbehalten.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung; Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 12 (§ 15)**Zu Buchstabe a**

Die zu erfassenden Personen werden durch die Erfassungsbehörden nahezu ausschließlich aufgrund der im Melderegister gespeicherten Daten festgestellt und nach § 15 Abs. 1 Satz 2 unterrichtet. Da eine der Voraussetzungen für die Wehrpflicht der ständige Aufenthalt in Deutschland ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und nicht etwa das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts, richtet sich die öffentliche Bekanntmachung in erster Linie an zu erfassende Personen mit ständigem Aufenthalt im Inland, die melderechtlich nicht in Erscheinung treten. Dies sind in der Regel Obdachlose oder Umherziehende sowie Personen, die aufgrund fehlerhafter Eintragung im Melderegister kein Mitteilungsschreiben erhalten haben.

Der durch die öffentliche Bekanntmachung angesprochene Personenkreis ist demnach verhältnismäßig klein. Die öffentliche Bekanntmachung hat im Übrigen in der Vergangenheit nicht nennenswert zu dem gewünschten Erfolg, der Erfassung der Wehrpflichtigen, geführt. Auf sie kann daher, auch zur Vermeidung unnötiger Kosten, verzichtet werden.

Die Streichung im bisherigen Satz 4 ist Folgeänderung zur Aufhebung von Satz 3.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung der Erstattung eines Verdienstaufschlags ging ins Leere, da im Rahmen der Erfassung regelmäßig kein Verdienstaufschlag entsteht, da der Wehrpflichtige nicht persönlich zur Erfassung erscheinen muss. Die Vorschrift kann daher wegfallen.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Redaktionelle Überarbeitung; Nachbildung des § 17 Abs. 4 Satz 8 des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 15 (§ 20a)

Klarstellende Ergänzung dahingehend, dass dem Wehrpflichtigen auch insoweit keine Kosten entstehen. Zugleich Beseitigung eines redaktionellen Versehens aufgrund von Artikel 1 Nr. 19 des Streitkräfteereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Zu Nummer 16 (§ 20b)

Zu Buchstabe a

Beseitigung eines redaktionellen Versehens aus Anlass von Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe e des Streitkräfteereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) und Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Bislang bestand keine gesetzliche Grundlage für die Erstattung von notwendigen Auslagen, Verdienstausfall und Vertretungskosten, die dem Wehrpflichtigen aus Anlass einer Überprüfungsuntersuchung entstehen.

Mit dem Hinweis darauf, dass die Regelungen zur Erstattung von Auslagen bei der Musterung entsprechend anzuwenden sind, wird klargestellt, dass auch bei der Überprüfungsuntersuchung die Vorschrift des § 19 Abs. 5 anzuwenden ist.

Zugleich klarstellende Ergänzung dahingehend, dass dem Wehrpflichtigen auch insoweit keine Kosten entstehen.

Zu Nummer 17 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

„Zeit“ meint einen umfassenden Zeitraum, der in der Vergangenheit in der praktischen Anwendung immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat. Mit dem Wort „Zeitpunkt“ ist eindeutig bestimmt, wann das Wehrdienstverhältnis beginnt. Die Vorschrift schließt damit an die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes an.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung folgt aus der heutigen Aufgabenbestimmung der Bundeswehr.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 18 (§ 23)

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe b.

Klarstellende Ergänzung dahingehend, dass dem Wehrpflichtigen auch insoweit keine Kosten entstehen. Zugleich Beseitigung eines redaktionellen Versehens aus Anlass von Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe e des Streitkräfteereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Bislang bestand keine gesetzliche Grundlage für die Erstattung von notwendigen Auslagen, Verdienstausfall und Vertretungskosten, die dem Wehrpflichtigen aus Anlass einer Überprüfungsuntersuchung entstehen. Mit dem Hinweis darauf, dass die Regelungen zur

Erstattung von Auslagen, die für die Musterung gelten, entsprechend anzuwenden sind, wird klargestellt, dass auch bei der Überprüfungsuntersuchung von gedienten Wehrpflichtigen die Vorschrift des § 19 Abs. 5 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe c

Die Zuziehung einer Person zu einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne von § 81 des Soldatengesetzes bemisst sich ausschließlich nach dieser gesetzlichen Vorschrift. Die bisherige Bezugnahme in Satz 7 auf § 81 des Soldatengesetzes ist überflüssig und missverständlich, da sie sich nur auf gediente Wehrpflichtige erstreckt.

Zu Nummer 19 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz sind nach § 13a Abs. 2 Satz 1 und Entwicklungshelfer nach § 13b Abs. 3 Satz 1 von der Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, befreit. Wegen der fehlenden militärischen Ausbildung kommt eine Einberufung zu weiteren Wehrdienststarten regelmäßig nicht in Betracht. Die Änderung dient der Entlastung der Wehrrersatzbehörden und der Rechtssicherheit der Wehrpflichtigen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung hat keine praktische Bedeutung mehr und kann aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Klarstellende Ergänzung dahingehend, dass dem Wehrpflichtigen auch insoweit keine Kosten entstehen. Zugleich Beseitigung eines Redaktionsversehens aufgrund von Artikel 1 Nr. 19 des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Zu Doppelbuchstabe bb

Beseitigung eines Redaktionsversehens aufgrund von Artikel 1 Nr. 19 des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dieser Einfügung wird klargestellt, dass auch Einberufungsbescheide für die Hilfeleistung im Innern vor Eintritt eines Katastrophenfalls aufschiebend bedingt erlassen werden können. Dies dient der beschleunigten Heranziehung zu dieser Wehrdienststart.

Zu Buchstabe d

Eine Verpflichtung, Abwesenheiten vom ständigen Aufenthaltsort von mehr als acht Wochen dem Kreiswehrrersatzamt zu melden, lässt sich weder aus dem Wehrpflichtgesetz selbst noch aus den landesrechtlichen Meldegesetzen noch aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz ableiten. Die Verpflichtung der Wehrpflichtigen, Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen (§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2), ist ausreichend.

Zu Buchstabe e

Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 310) sowie die ihr zu Grunde liegende Ermächtigung in § 24 Abs. 8 Satz 1 werden nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 20 (§ 24b)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Angeleichung an Artikel 2 Nr. 24 (§ 78 des Soldatengesetzes) des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S.1106).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 21 (§ 25)

Für jeden Wehrpflichtigen – ungedient und gedient – ist eine Personalakte anzulegen und zu führen. Von dem Zeitpunkt an, in dem der Wehrpflichtige Soldat wird, richtet sich die Führung der Personalakten nach § 29 des Soldatengesetzes, bis zu diesem Zeitpunkt nach dem im Wesentlichen identischen § 25 des Wehrpflichtgesetzes. Künftig soll § 29 des Soldatengesetzes für die ungedienten Wehrpflichtigen entsprechend gelten.

Zu Nummer 22 (§ 27)

Von dem Zeitpunkt an, in dem der Wehrpflichtige Soldat wird, richtet sich die Führung der Personalakten nach der auf der Ermächtigung des § 29 Abs. 9 des Soldatengesetzes beruhenden Personalaktenverordnung Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159), bis zu diesem Zeitpunkt nach der auf der Ermächtigung des § 27 des Wehrpflichtgesetzes beruhenden Personalaktenverordnung Wehrpflichtige vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3169). Als bald nach Inkrafttreten des Gesetzes soll eine neue Personalaktenverordnung erlassen werden, die sowohl die Führung der Personalakten der Soldaten und der ehemaligen Soldaten als auch die Führung der Personalakten der Wehrpflichtigen regelt.

Zu Nummer 23 (§ 28)

Die Einfügung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 24 (§ 29)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass alle Wehrdienstleistungen aufgrund des Wehrpflichtgesetzes von der Regelung erfasst werden. Im Übrigen klarstellende Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der neuen Formulierung wird deutlicher herausgestellt, dass sich Satz 2 nur auf Satz 1 Teilsatz 1 bezieht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es hat sich in der Praxis als unzweckmäßig herausgestellt, im Zusammenhang mit der Einstellungsuntersuchung auf den Zeitpunkt des Dienst Eintritts abzustellen. Mit der Streichung dieser Angabe kann das vereinfachte Entlassungsverfahren dann angewandt werden, wenn sich die Gesundheitsstörung kurz vor dem Dienst Eintritt, bei Dienst Eintritt oder zwischen diesem und dem Dienst antritt ereignet hat. Darüber hinaus Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe e.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zur Änderung des § 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel 5 Nr. 1 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe d

Berichtigung eines Redaktionsversehens aufgrund von Artikel 1 Nr. 28 des Streitkräfteereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Zu Nummer 25 (§ 29a)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass alle Wehrdienstleistungen aufgrund des Wehrpflichtgesetzes von der Regelung erfasst werden.

Darüber hinaus Klarstellung, dass die Regelung des Satzes 1 nicht dazu führt, dass ein Grundwehrdienst Leistender ab dem zehnten Dienstmonat in den Status eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden oder ein freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistender ab dem 24. Dienstmonat in den Status eines Soldaten auf Zeit wechselt. Der bisherige Status bleibt von der stationären truppenärztliche Behandlung unberührt.

Zu Nummer 26 (§ 30)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass alle Wehrdienstleistungen aufgrund des Wehrpflichtgesetzes von der Regelung erfasst werden.

Zu Nummer 27 (§ 42)

Am 1. Dezember 2004 ist in Berlin das Dritte Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 19. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 462) in Kraft getreten. Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 dieses Gesetzes kann der Polizeipräsident durch Verwaltungsanordnung Dienstkraften der Polizei mit der Befähigung für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, die zu einem späteren Zeitpunkt in ein Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, polizeiliche Aufgaben und die Ausübung polizeilicher Befugnisse übertragen. Sie werden vorübergehend als Angestellte im Vollzugsdienst beschäftigt. Hinsichtlich der strafprozessualen und polizeilichen Befugnisse sind sie Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt.

Um eine Nichtheranziehung zum Wehrdienst auch Polizeivollzugsangestellten zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich des § 42 zu erweitern. An Stelle des bisher in der Überschrift aufgeführten Personenkreises der Polizeivollzugsbeamten umfasst die Vorschrift nunmehr sowohl die Polizeivollzugsbeamten als auch die Angestellten im Polizeivollzugsdienst.

Zu Nummer 28 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Buchstabe b

Die Vorführung ist eine besondere Form des unmittelbaren Zwanges, die in § 44 Abs. 4 spezialgesetzlich geregelt ist. Die Neufassung des § 44 Abs. 4 ist wegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu ähnlichen Regelungen in § 758a der Zivilprozessordnung (BVerfG, Beschluss vom 3. April 1979, 1 BvR 994/76) und in § 287 der Abgabenordnung (BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 1981, 1 BvR 1094/80) geboten.

Nach früher vertretener Auffassung sollten nur Durchsuchungen strafverfahrensrechtlicher Art unter den Anwendungsbereich des Artikels 13 Abs. 2 des Grundgesetzes fallen. Das Betreten einer Wohnung zum Zwecke der Vorführung oder Zuführung wurde nicht als Durchsuchung, sondern als Eingriff im Sinne von Artikel 13 Abs. 7 des Grundgesetzes angesehen. Diese Auffassung ist angesichts der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 20. Februar 2001, 2 BvR 1444/00), wonach grundsätzlich die richterliche Anordnung einer Durchsuchung die Regel und die nichtrichterliche die Ausnahme zu sein hat, überholt.

In den Fällen, in denen die Vorführung oder Zuführung eines Wehrpflichtigen angeordnet werden kann, ist keine derartige Eilbedürftigkeit gegeben, die eine Verzögerung durch Einschaltung einer Richterin oder eines Richters nicht zuließe; der bloße Verweis auf die Möglichkeit einer nachträglichen richterlichen Kontrolle erscheint nicht ausreichend.

Demzufolge stellt § 44 Abs. 4 Satz 3 nunmehr klar, dass im Rahmen der Vorführung oder Zuführung zur Erfassung, zu einer Musterung, einer Eignungsuntersuchung oder einer anderweitig erforderlich gewordenen persönlichen Meldung beim Kreiswehrrersatzamt das Betreten der Wohnung oder anderer Räume des Wehrpflichtigen ohne dessen Einwilligung durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden muss. Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bemisst sich nach Satz 8.

Wegen des mit der Vorführung oder Zuführung durch das Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Wehrpflichtigen verbundenen Eingriffs in seine Privatsphäre soll ein solcher Eingriff nur dann stattfinden, wenn durch das zuständige Verwaltungsgericht geprüft worden ist, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Das Gericht (nur dieses) kann von der Anhörung des Wehrpflichtigen absehen, um den Erfolg der Maßnahme nicht zu gefährden (Satz 4). Im Falle der unterbliebenen Anhörung steht dem Wehrpflichtigen hiergegen (nachträglich) die Beschwerde nach § 146 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung offen.

Satz 5 regelt die bei „Drittgewahrsam“ (Wohngemeinschaften) in der Wohnung auftretende Problematik im Sinne einer grundsätzlichen Duldungspflicht der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners. Unzumutbare Härten für die Mitbewohnerin oder den Mitbewohner (etwa eine schwere akute Erkrankung eines Familienangehörigen) sind bereits bei Erlass der richterlichen Anordnung zu berücksichtigen. Da die Richterin oder der Richter in der Regel bei Erlass der Anordnung solche Kenntnisse nicht haben wird, vielmehr erst die Polizei bei der Durchsetzung der richterlichen Anordnung damit konfrontiert sein wird, ist ein gesetzlicher Hinweis (Satz 6) erforderlich, dass trotz grundsätzlicher Duldungspflicht insbesondere persönliche Umstände der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners berücksichtigt werden und somit in Ausnahmefällen auch zur Unterlassung des Betretens der Wohnung und anderer Räume des Wehrpflichtigen und der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners führen muss. Hält die Mitbewohnerin oder der Mitbewohner ihre oder seine Rechte für übergangen, besteht die Möglichkeit, das Vorgehen der Polizei oder die richterliche Anordnung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Satz 7 bestimmt in Anlehnung an § 758a Abs. 5 der Zivilprozessordnung, dass die richterliche Anordnung bei der Durchsichtung vorzuzeigen ist. Eine Übergabe des Beschlusses der richterlichen Anordnung ist nicht vorgesehen.

Der Vorbehalt leitet sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ab; die Einschränkung des Grundrechts aus Artikel 13 des Grundgesetzes wurde zur Klarstellung in Satz 9 aufgenommen.

Zu Nummer 29 (§ 45)

Wie bei der Musterung, die nach Maßgabe des § 17 Abs. 10 durch Aktenlageentscheidung zulässig und nicht mehr bußgeldbewehrt ist, wird mit der Streichung der Bußgeldbewehrung bei Nichterscheinen zu einer Eignungsuntersuchung und -feststellung eine inhaltsgleiche, mit dem Fall des Nichterscheins zur Musterung oder der Weigerung, sich untersuchen zu lassen, übereinstimmende Regelung getroffen.

Im Übrigen sind isolierte Ladungen zu einer Eignungsuntersuchung und -feststellung nicht die Regel, da im Interesse der Wehrpflichtigen und aus Kostenersparnisgründen Musterung und Eignungsuntersuchung und -feststellung an einem Tag stattfinden sollen.

Zu Nummer 30 (§ 48)

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe e.

Zu Nummer 31 (§ 50)

Der Wegfall von § 50 Abs. 1 Nr. 3 ist Folgeänderung zu Nummer 19 Buchstabe e, der Wegfall von § 50 Abs. 1 Nr. 7 ist Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 32 (§ 52)

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unabhkömmlich gestellten Wehrpflichtigen sollen weiterhin auch im Frieden unabhkömmlich gestellt bleiben. Der administrative Aufwand, für diese Wehrpflichtigen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die bisherige Unabhkömmlichstellung nunmehr eine Zurückstellung begründen würde, wäre nicht zu rechtfertigen. Wurde die Unabhkömmlichstellung bisher zeitlich befristet verfügt, wird das Kreiswehrrersatzamt nach Ablauf dieser Frist einen Zurückstellungsantrag anregen. Zeitlich unbefristete Unabhkömmlichstellungen, insbesondere für den Spannungs- oder den Verteidigungsfall, gelten bis zum Ende der Wehrpflicht fort.

Zu Artikel 2 (Kriegsdienstverweigerungsgesetz)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 24 des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S.1106).

Zu Artikel 3 (Soldatengesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 24 des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Zu Nummer 3 (§ 2)

Sprachliche Anpassung an die im Vierten Abschnitt verwendete Terminologie.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 24 des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Zu Nummer 5 (§ 23)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 14 Buchstabe a und Nr. 15 Buchstabe a des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Zu Nummer 6 (§ 31)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 24 des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Zu Nummer 7 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Die Regelung hat keine praktische Bedeutung mehr und kann aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 8 (§ 40)

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung zum Wegfall der Verzichtregelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes durch Artikel 1 Nr. 7 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 9 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel 5 Nr. 1 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926). Mit der seinerzeitigen Änderung wurde der Begriff der Dienstunfähigkeit im Bundesbeamtengesetz mit Blick auf eine zeitgerechte Sprachregelung neu gefasst. Dieser Neufassung folgt die Änderung in Satz 1. Die Umformulierung in Satz 2 dient – ohne Änderung der Rechtslage – der sprachlichen Klarstellung der sogenannten vermuteten Dienstunfähigkeit. Diese kann insbesondere dann angenommen werden, wenn eine Soldatin oder ein Soldat krankheitsbedingt voraussichtlich länger als ein Jahr nicht in der Lage sein wird, ihre oder seine dienstlichen Pflichten zu erfüllen. Als Anhaltspunkt für den Beginn der Jahresfrist kann vor allem die erstmalige, durch eine Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst in Frage kommen, insbesondere dann, wenn sie ohne Unterbrechung andauert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Nummer 10 (§ 45a)

Folgeänderung zum Wegfall der Verzichtregelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes durch Artikel 1 Nr. 7 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 11 (§ 47)

Redaktionelle Berichtigungen.

Zu Nummer 12 (§ 49)

Redaktionelle Berichtigungen.

Zu Nummer 13 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Nummer 14 (§ 56)

Redaktionelle Berichtigungen.

Zu Nummer 15 (§ 59)

Folgeänderung zu Nummer 16.

Zu Nummer 16 (§ 60)

Folgeänderung zu der Einführung der Wehrdienststart „Hilfeleistung im Ausland“ in Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 17 (§ 63)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Nummer 18 (§ 63a)

Folgeänderung zu der Einführung der Wehrdienststart „Hilfeleistung im Ausland“ in Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 19 (§ 64)

Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Nummer 20 (§ 66)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9.

Zu Nummer 21 (§ 67)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 10.

Zu Nummer 22 (§ 68)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11.

Zu Nummer 23 (§ 70)

Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 24 (§ 72)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 16 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b.

Zu Nummer 25 (§ 75)

Folgeänderung zu den Nummern 9 und 21 Buchstabe c und zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 26 (§ 76)

Die Ergänzungen dienen der Angleichung an die in § 30 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehene Rechtsfolge des Dienstgradverlustes bei einer Entlassung wegen einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung oder einer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer.

Zu Nummer 27 (§ 77)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b bis e. Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung zu dem in Nummer 9 sprachlich neu gefassten Begriff der Dienstunfähigkeit.

Zu Nummer 28 (§ 79)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b.

Zu Nummer 29 (§ 86)

Folgeänderung zu Nummer 27 Buchstabe c.

Zu Nummer 30 (§ 93)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Berichtigung und Folgeänderung zu Nummer 27 Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 27 Buchstabe d.

Zu Artikel 4 (Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz)

Mit der Änderung wird zur Vermeidung unnötigen künftigen Gesetzgebungsbedarfs die Bezugnahme auf das Soldatenbeteiligungsgesetz durch die abstrakte Beschreibung des verpflichteten Personenkreises ersetzt. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden wegen ihrer wichtigen Funktion und entsprechend ihrer Bedeutung jedoch auch weiterhin ausdrücklich genannt.

Zu Artikel 5 (Wehrbeschwerdeordnung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 16 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Nummer 20.

Zu Nummer 2 (§ 1)

§ 1 Abs. 3 der geltenden Fassung stimmt nicht mehr mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen überein, nach denen Beurteilungen zumindest einer eingeschränkten rechtlichen Überprüfung zugänglich sind. Stattdessen wird mit der Neufassung die Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte aufgegriffen, wonach auch früheren Soldatinnen und Soldaten unter den jetzt normierten Voraussetzungen ein Beschwerderecht zukommen kann.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 stellt in Abgrenzung zu der nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 neu eingeführten aufschiebenden Wirkung von Verwaltungsbeschwerden klar, dass es bei truppdienstlichen Beschwerden beim bisherigen Ausschluss der Suspensivwirkung bleibt, um Störungen des militärischen Dienstbetriebes zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 2 macht gegenüber der geltenden Fassung deutlich, dass die Beschwerdestelle nicht nur befugt ist, die Vollziehung einer Maßnahme auszusetzen bzw. andere einstweilige Maßnahmen zu treffen, sondern dass sie verpflichtet ist, die Notwendigkeit solcher Maßnahmen in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen zu prüfen. Es bleibt der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer wie bisher unbenommen, auf eine solche Eilentscheidung durch einen Antrag hinzuwirken. Wird diesem Antrag nicht oder nur teilweise entsprochen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer die Eilentscheidung des zuständigen Wehrdienstgerichts beantragen, das nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 entscheidet.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Redaktionelle Änderung infolge geänderter Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die Frist, innerhalb derer die Beschwerde spätestens eingelegt werden muss, wird von zwei Wochen auf einen Monat verlängert. Damit werden eine Anpassung an die Fristbestimmung im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) erreicht und die bisherige Ungleichbehandlung hinsichtlich der Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten beseitigt. Eine dadurch eintretende Verzögerung bei der Wiederherstellung des Rechtsfriedens auch bei Beschwerden in truppdienstlichen Angelegenheiten muss in Kauf genommen werden, da unterschiedliche Fristen nicht praktikabel sind.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 verlängert die Frist zur Einlegung der Beschwerde bei Vorliegen der genannten Hinderungsgründe von drei Tagen auf zwei Wochen und trägt so auch den Besonderheiten der Einsätze der Streitkräfte im erweiterten Aufgabenspektrum Rechnung.

Zu Buchstabe b

Klarstellung im Sinne der bisherigen Regelung, dass die Rechtswirkungen nur bei einer vorgeschriebenen oder einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung eintreten. Der Begriff wurde der Verwaltungsgerichtsordnung angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Die geltende Regelung, wonach eine Beschwerde nur schriftlich zurückgenommen werden kann, wird um die Möglichkeit der mündlichen Rücknahme ergänzt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a; für die mündliche Rücknahme müssen die gleichen Regeln gelten wie für die mündliche Einlegung.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Entsprechend der Neuregelung zu § 7 (Nummer 6 Buchstabe a) wird auch hier die Frist von drei Tagen auf zwei Wochen verlängert.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Redaktionelle Klarstellung für den Fall der Teilzurückweisung einer Beschwerde.

Zu Nummer 10 (§ 13)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Überschrift des § 19.

Zu Buchstabe b

Zu den bereits im geltenden Absatz 1 aufgeführten Abhilfemaßnahmen wird mit dem neuen Satz 4 die zusätzliche Pflicht der entscheidenden Vorgesetzten eingeführt, auch bei sonstigen bereits erledigten unzulässigen Maßnahmen bzw. im Fall einer unrechtmäßigen Unterlassung im Beschwerdebescheid festzustellen, dass diese nicht hätten ergehen dürfen. Im Unterschied zu Befehlen bedarf es hier jedoch entsprechend der Regelung des § 113 Abs. 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eines berechtigten Feststellungsinteresses.

Zu Buchstabe c

Die Einführung der Erstattung notwendiger Aufwendungen im vorgerichtlichen Verfahren bei erfolgreichen Beschwerden in truppdienstlichen Angelegenheiten durch Nummer 12 (§ 16a Abs. 2) erfordert in Absatz 4 die Regelung, hierüber sowie über die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer oder eines Bevollmächtigten im Beschwerdebescheid zu entscheiden. Einer solchen Entscheidung bedarf es nicht, wenn die Beschwerde in vollem Umfang zurückgewiesen wird oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter nicht eingeschaltet war. Dies gilt entsprechend der Verweisung in § 42 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung auch für Disziplinarbeschwerden.

Zu Nummer 11 (§ 16)

Die Beschwerdefrist für die weitere Beschwerde wird im Einklang mit § 6 Abs. 1 von zwei Wochen auf einen Monat verlängert. Die redaktionelle Neufassung stellt im Sinne der bisherigen Regelung klar, dass nur bei einer erfolglosen Beschwerde in truppdienstlichen Angelegenheiten die weitere Beschwerdemöglichkeit gegeben ist und dass es für die Frist auf die in § 12 Abs. 1 Satz 3 geregelte Zustellung des Beschwerdebescheides ankommt.

Zu Nummer 12 (§ 16a)

Die Vorschrift trifft die Regelungen für die Entscheidung über die Aufwendungen und Kosten im vorgerichtlichen Beschwerdeverfahren in truppdienstlichen Angelegenheiten.

Die bisher bereits geübte Praxis, nach der die Zurückweisung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde in truppdienstlichen Angelegenheiten für die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer keine Kostentragungspflicht auslöst, wird nunmehr im Gesetz festge-

schrieben. Die Absätze 2 und 3 stärken zudem die Rechte der Soldatinnen und Soldaten, indem die im vorgerichtlichen Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen bei erfolgreicher Beschwerde in Angleichung an das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren erstattet werden. Die Kostenentscheidung wird damit notwendiger Bestandteil des Beschwerdebescheides. Sie kann isoliert durch Anrufung des Truppendienstgerichts angefochten werden. Die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts für diese Entscheidung sowie für die Kostenfestsetzung wird durch Verweisung auf die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung begründet. Demnach setzt der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des zuständigen Truppendienstgerichts die Höhe der Aufwendungen fest, die gemäß der Kostengrundentscheidung im Beschwerdebescheid zu erstatten sind. Die Regelungen gelten gemäß Absatz 4 sinngemäß, wenn der Beschwerde vor Erlass eines Beschwerdebescheides abgeholfen wird. In diesem Fall erfolgt eine isolierte Kostengrundentscheidung. Die Vorschriften sind sinngemäß bei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts anzuwenden.

Zu Nummer 13 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Beseitigung eines Redaktionsversehens aufgrund von Artikel 13 des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes vom 29. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 4 modifiziert die bisher geltenden Regelungen. Satz 1 sieht die Angleichung an die verwaltungsrechtliche Monatsfrist vor und ermöglicht mit dem Ziel der Beschleunigung die Einlegung unmittelbar beim Truppendienstgericht.

Die bisherige Begründungspflicht als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts entfällt. Satz 2 fordert jedoch grundsätzlich („soll“) die Angabe der den Antrag begründenden Tatsachen und Beweismittel.

Abweichend von der bisher geltenden Fassung sieht Satz 4 vor, dass Vorgesetzte den Antrag unverzüglich dem Truppendienstgericht vorzulegen haben. Die bisher geforderte Stellungnahme der nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu dem Antrag soll aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung entfallen. Zudem ist der Inhalt der Stellungnahme der nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten in vielen Fällen identisch mit den Argumenten des weiteren Beschwerdebescheides, der dem Truppendienstgericht ohnehin vorliegt.

Die geänderte Zuständigkeit der Truppendienstgerichte bewirkt, dass bei demselben Beschwerdegrund mehrerer inzwischen versetzter Soldatinnen und Soldaten nicht verschiedene Truppendienstgerichte zu entscheiden haben. Ferner liegt die Entscheidung damit bei der Truppendienstkammer, die auch sonst für die Dienststelle oder den Truppenteil der oder des Betroffenen zuständig wäre.

Zu Buchstabe c

Es wird bestimmt, dass die oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte in jedem Fall vor der Entscheidung des Truppendienstgerichts zu hören ist und klargestellt, dass die Soldatin oder der Soldat zwar die aufschiebende Wirkung beantragen kann (siehe § 3 Abs. 2 Satz 2), das Gericht diese aber auch ohne einen solchen Antrag anordnen kann.

Die Neufassung räumt dem Truppendienstgericht das Recht ein, der oder dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten eine Frist für eine Entscheidung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu setzen und nach deren Ablauf selbst zu entscheiden, wenn die oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Vollziehung nicht ausgesetzt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass die oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Aussetzung der Vollziehung bereits abgelehnt hat.

Zu Nummer 14 (§ 18)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung bestimmt, dass auch der oder dem Betroffenen ohne entsprechenden Antrag rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Im Hinblick auf die weiteren Rechtsbehelfsmöglichkeiten (siehe §§ 22a, 22b, 23a Abs. 3) kann die Entscheidung des Truppendienstgerichts nicht mehr als „endgültig“ bezeichnet werden. Die Zustellung in Beschwerdesachen soll – im Unterschied zu § 23a Abs. 2 – einheitlich nach den Regeln der Wehrdisziplinarordnung erfolgen. Der Beschluss ist wegen der Möglichkeit der Rechtsbeschwerde auch dem Bundesministerium der Verteidigung zuzustellen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt, dass Verweisungen an jedes andere Gericht notwendig werden können. Im Übrigen gelten über die Verweisung in § 23a Abs. 2 die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Nummer 15 (§ 19)

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe b.

Zu Nummer 16 (§ 20)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung der bisherigen Überschrift in Abgrenzung zur neu einzuführenden Kostenvorschrift des § 16a.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass das Truppendienstgericht bei dem erfolgreichen Antrag nach § 17 dem Bund auch die notwendigen Aufwendungen des vorgerichtlichen Verfahrens (§ 16a Abs. 1) aufzuerlegen hat. Satz 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Pflicht des Gerichts, die Kostenentscheidung zu treffen.

Zu Nummer 17 (§ 21)**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung ist erforderlich, da der Antrag – abweichend von der Regelung des § 17 Abs. 4 Satz 1 – nicht direkt bei dem zuständigen Gericht, sondern wie bisher beim Bundesministerium der Verteidigung zu stellen ist. Vor allem in den Fällen, in denen kein Vorverfahren stattgefunden hat (z. B. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Personalmaßnahmen der personalführenden Referate im Bundesministerium der Verteidigung), wird damit eine Vorprüfung der angefochtenen Maßnahme und gegebenenfalls eine frühzeitige Abhilfe ermöglicht. Dies wird auch von der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts als zweckmäßig angesehen (vgl. Beschluss vom 8. Juli 1980 – 1 WB 134.79).

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich, damit es – abweichend von der Pflicht zur unverzüglichen Vorlage im Antragsverfahren vor dem Truppendienstgericht in § 17 Abs. 4 Satz 4 (auf den § 21 Abs. 2 Satz 1 verweist) – bei der Verpflichtung des Bundesministeriums der Verteidigung zur Vorlage einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsgericht bleibt. Wegen der Umstellung auf die sächliche Form „Ministerium“ bedarf es keiner Regelung der Zeichnungsbefugnis mehr. Eine Änderung der bisher festgelegten Zuständigkeiten ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 18 (§§ 22a und 22b)

§ 22a

Die Einführung der Rechtsbeschwerde ist ein materieller Schwerpunkt des Änderungsgesetzes. Ziel der Vorschrift ist es, unter bestimmten Voraussetzungen eine Überprüfung von Entscheidungen der Truppendienstgerichte in Beschwerdeverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen für eine einheitliche Rechtsprechung zu schaffen sowie die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind an die revisionsrechtlichen Bestimmungen des § 132 der Verwaltungsgerichtsordnung angelehnt.

Die im geltenden § 18 Abs. 4 verankerte Möglichkeit des Truppendienstgerichts, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen, wird in der Praxis nur wenig genutzt. Zudem hat die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer hier keine Möglichkeit, auf das Verfahren einzuwirken.

Voraussetzung der Rechtsbeschwerde ist die Zulassung durch das Truppendienstgericht, über die es in der Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu befinden hat, oder – im Falle der Nichtzulassung – durch das Bundesverwaltungsgericht in dem in § 22b geregelten Verfahren. Da die Rechtsbeschwerde auf eine Grundsatz- und Divergenzrechtsprechung in Wehrbeschwerdesachen abzielt, kann sie auch vom Bundesminister der Verteidigung eingelegt werden.

Absatz 2 enthält die materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde und stellt klar, dass die Rechtsbeschwerde der höchstrichterlichen Entscheidung von Grundsatz- und Divergenzfragen dient und daher nicht als Rechtsmittel mit dem Ziel einer umfassenden Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ausgestaltet ist. Nummer 3 eröffnet zudem die Möglichkeit, einen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel des Antragsverfahrens vor dem Truppendienstgericht – insbesondere richterliche Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör – vor dem Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen. Damit erfüllt das Gesetz die Forderung des Bundesverfassungsgerichts an die Gesetzgebung, die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes gesetzlich so auszugestalten, dass solche Verstöße – noch unterhalb des Verfassungsbeschwerdeverfahrens – im fachgerichtlichen Rechtsmittelverfahren gerügt werden können (Plenarbeschluss 1 PBvU 1/02 vom 30. April 2003).

Absatz 3 stellt klar, dass das Bundesverwaltungsgericht an die positive Zulassungsentscheidung des Truppendienstgerichts gebunden ist.

Absatz 4 lehnt sich hinsichtlich der Einlegungsfrist und -modalitäten an das gerichtliche Antragsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht an. In der für die Rechtsbeschwerde erforder-

derlichen Begründung ist darzulegen, woraus sich die grundsätzliche Bedeutung des Beschwerdeverfahrens ergibt oder es ist die Entscheidung anzugeben, von der die angefochtene Entscheidung abweicht. Im Falle von Absatz 2 Nr. 3 ist der entscheidungserhebliche Verfahrensmangel darzulegen.

Der in Absatz 5 Satz 1 normierte Vertretungszwang für die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer ist wegen der rechtlichen Schwierigkeit der Begründung einer Rechtsbeschwerde geboten. In Anlehnung an § 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist dies jedoch auf Fälle beschränkt, in denen die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer selbst einen Sachantrag stellt. Damit besteht kein Vertretungszwang, wenn die Rechtsbeschwerde vom Bundesminister der Verteidigung eingelegt wird und die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer keinen Antrag stellen will.

Absatz 5 Satz 2 weist die Vertretung des Bundesministers der Verteidigung in Anlehnung an die Vertretungsregelung bei Anträgen auf Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts der Bundeswehrdisziplinarwältin oder dem Bundeswehrdisziplinaranwalt als neue Aufgabe zu.

Absatz 6 ist § 144 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nachgebildet. Er überlässt es dem Bundesverwaltungsgericht, ob es im Fall einer begründeten Rechtsbeschwerde selbst in der Sache entscheidet oder diese an das Truppendienstgericht zurückverweist.

§ 22b

Bei Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Truppendienstgericht besteht die Möglichkeit, die Zulassung bei dem Bundesverwaltungsgericht zu beantragen. Das Verfahren ist in Anlehnung an das Beschwerdeverfahren bei Nichtzulassung der verwaltungsgerichtlichen Revision (§ 133 der Verwaltungsgerichtsordnung) geregelt. Satz 2 verweist hinsichtlich der Vertretungsregelung und der Kosten auf § 22a Abs. 5. Eine sachkundige Vertretung ist aus den dort genannten Erwägungen auch bei der Nichtzulassungsbeschwerde geboten.

Absatz 2 regelt entsprechend § 22a Abs. 4, innerhalb welcher Frist und bei welchem Adressaten die Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen ist. Wie bei der Rechtsbeschwerde ist auch hier eine qualifizierte Begründung Zulassungsvoraussetzung.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Entscheidung des Truppendienstgerichts nicht in Rechtskraft erwächst, bis über die Nichtzulassungsbeschwerde entschieden wurde.

Nach Absatz 4 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht unabhängig vom Vorbringen der Antragstellerin oder des Antragstellers, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Für den Fall, dass das Truppendienstgericht der Nichtzulassungsbeschwerde nicht abhilft, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss, der zu begründen ist. Insbesondere zur Verfahrensbeschleunigung soll hierbei auf die ehrenamtlichen Richter verzichtet werden, die allerdings im Falle der Zulassung und der Fortsetzung als Rechtsbeschwerdeverfahren zu beteiligen sind (vgl. auch § 18 Abs. 4 Satz 2). Mit der endgültigen Ablehnung erwächst die Entscheidung des Truppendienstgerichts in Rechtskraft, die mit der gerichtlichen Herausgabe des ablehnenden Beschlusses an die Post eintritt (BVerwG 6 C 2.92 vom 26. Januar 1994).

Absatz 5 ist der Überleitung der Beschwerde bei Nichtzulassung der Revision in das Revisionsverfahren nach § 139 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nachgebildet. Die Regelung erspart die zusätzliche Einlegung der Rechtsbeschwerde und dient somit der Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Nummer 19 (§ 23)

Abweichend von der bisher geltenden Regelung führt Absatz 6 die grundsätzlich aufschiebende Wirkung der Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten ein, die allerdings für bestimmte Beschwerdegegenstände entfällt. Die gesetzlich festgelegten Ausnahmen betreffen Statusangelegenheiten, bei denen das Interesse der Dienstbehörde an der sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidung das Interesse der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers an der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wegen der besonderen Erfordernisse der militärischen Personalführung regelmäßig überwiegt. Satz 3 eröffnet der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer die vorläufigen Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechend § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 20 (§ 23a)

Die Wehrbeschwerdeordnung verzichtet bewusst auf eigenständige Regelungen zur Akteneinsicht, Befangenheit etc. Stattdessen verweist die Neufassung nach bisher geübter Praxis auf die entsprechende Anwendung der einschlägigen, den zuständigen Vorgesetzten weitgehend bekannten Regelungen der Wehrdisziplinarordnung hin.

Absatz 2 erklärt für die gerichtlichen Verfahren die Verwaltungsgerichtsordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz für entsprechend anwendbar. Dies gilt jedoch nur soweit, wie die Eigenart des Beschwerdeverfahrens nicht entgegensteht. Somit wird beispielsweise der Besonderheit Rechnung getragen, dass sich Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sowie Betroffene – anders als Klägerinnen und Kläger sowie Beklagte im Verwaltungsstreitverfahren – nicht als Parteien gegenüberstehen.

Die Formulierung „darüber hinaus“ in Absatz 2 macht deutlich, dass die einschlägigen Bestimmungen der Wehrdisziplinarordnung auch in den gerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für § 91 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung, der mit seiner Verweisung auf die ergänzende Anwendbarkeit der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung den Erfordernissen der Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen Rechnung trägt.

Absatz 3 trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Anhörungsrüge (Plenarbeschluss 1 PBvU 1/02 vom 30. April 2003) für Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts durch Verweis auf die Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung Rechnung. Für das truppendienstgerichtliche Verfahren ist dies im § 22a Abs. 2 Nr. 3 geregelt.

Zu Artikel 6 (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)**Zu Nummer 1 (§ 17)**

Entsprechend den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahren sollen jeweils das Beschwerdeverfahren und das Verfahren der weiteren Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung eigene Angelegenheiten bilden.

Zu Nummer 2 (Vergütungsverzeichnis)**Zu Buchstabe a (Gliederung)**

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c.

Zu Buchstabe b (Teil 2)**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Mit Doppelbuchstabe aa soll Vorbemerkung 2 Abs. 3 aufgehoben werden, weil künftig die Vertretung im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vor den Disziplinarvorgesetzten

ebenfalls nach Teil 2 honoriert werden soll. Die Abschnitte 1 und 2 enthalten bereits derzeit Regelungen auch für Verfahren, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 bestimmen. Für Abschnitt 3 wird in Buchstabe b eine Ausschlussregelung vorgesehen. Die in Doppelbuchstabe cc enthaltene Neufassung des Abschnitts 4 soll nur in den dort ausdrücklich genannten Verfahren gelten. Für Abschnitt 5 ist eine Beschränkung des Geltungsbereichs nicht erforderlich, weil bereits § 2 des Beratungshilfegesetzes regelt, in welchen Angelegenheiten und in welchem Umfang Beratungshilfe gewährt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Neufassung des Abschnitts 4 sollen die bisher nur für sozialrechtliche Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen, geltenden Vorschriften auf die Verfahren vor den Disziplinarvorgesetzten nach der Wehrbeschwerdeordnung erstreckt werden. Mit der in Vorbemerkung 2.4 Abs. 1 Nr. 2 enthaltenen Formulierung soll erreicht werden, dass die Regelungen des Abschnitts 4 nur in truppdienstlichen Angelegenheiten angewendet werden sollen. Wenn nach § 82 des Soldatengesetzes der allgemeine Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, sollen auch im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung die Gebühren nach Abschnitt 3 entstehen.

Zu Buchstabe c (Teil 6)

Die Gebühren für Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung sollen aus dem derzeitigen Abschnitt 4 herausgenommen und als neuer Abschnitt 4 eingestellt werden. Die Gebühren für Einzeltätigkeiten sollen in einem neuen Abschnitt 5 geregelt werden.

Entsprechend den Regelungen bei Betragsrahmengebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten sollen auch in Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung verminderte Rahmen für den Fall vorgesehen werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt bereits im Verfahren vor den Disziplinarvorgesetzten tätig war. Entsprechendes soll im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auch gelten, wenn bereits ein Verfahren vor dem Truppdienstgericht vorausgegangen ist.

Die Regelung für das Verfahren auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrags kann entfallen. Dieses Verfahren ist mit dem Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) und dem Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) weggefallen.

Für das Verfahren vor den Disziplinarvorgesetzten über die Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme soll künftig die Gebühr nach Nummer 6500 entstehen, die insoweit an die Stelle der derzeitigen Nummer 6404 tritt. Entsprechendes soll für ein Verfahren vor dem Wehrdienstgericht gelten.

Zu Artikel 7 (Wehrdisziplinarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Regelungen in § 5 Abs. 2 Satz 3 sind durch die Neufassung des § 185 der Zivilprozessordnung im Rahmen des Zustellungsreformgesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) überflüssig geworden.

Zu Nummer 2 (§ 42)

Zu Buchstabe a

Durch den Hinweis auf Maßnahmen nach § 21 im Eingangssatz wird klargestellt, dass § 42 auch dann für Beschwerden gegen eine vorläufige Festnahme gilt, wenn diese nicht von Disziplinarvorgesetzten, sondern von Vorgesetzten ohne Disziplinarbefugnis, beispielsweise von Wachhabenden, ausgesprochen wurde.

Zu Buchstabe b

Die neu eingefügte Nummer 1 verdeutlicht, dass die Nachtfrist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Wehrbeschwerdeordnung dann nicht gilt, wenn sich die Beschwerde gegen einen Disziplinararrest richtet, dessen sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet wurde. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

Die Änderung in Nummer 3 (bisher Nummer 2) stellt klar, dass sich die Regelung auch auf Beschwerden gegen Maßnahmen bezieht, die von Vorgesetzten ohne Disziplinarbefugnis getroffen wurden.

Die Änderung von Nummer 4 (bisher Nummer 6) legt die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts fest und stellt klar, dass bei Disziplinarmaßnahmen und bei den im Einleitungssatz genannten Maßnahmen die weitere Beschwerde statthaft ist.

Die Ergänzung von Nummer 5 (bisher Nummer 3) Satz 2 macht deutlich, dass sich diese Regelung nur auf Beschwerden gegen die in Satz 1 genannten Entscheidungen und Maßnahmen bezieht.

Die Nummern 6 und 7 sind die bisherigen Nummern 4 und 5.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3 (§ 43)

Durch die Änderung des Wortes „ausdrücklich“ in „erkennbar“ in Absatz 3 soll klargestellt werden, dass eine Aufhebung auch dann ausgeschlossen ist, wenn die oder der Disziplinarvorgesetzte auf sonstige Weise Kenntnis davon erhalten hat, dass die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren angerechnet wurde. Diese Formulierung stimmt mit der Fassung der Parallelregelung für das gerichtliche Disziplinarverfahren in § 128 Abs. 3 überein.

Zu Nummer 4 (§ 45)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 18.

Zu Nummer 5 (§ 58)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Ergänzung von Absatz 2 Satz 1 ermöglicht es, die gerichtliche Disziplinarmaßnahme der Herabsetzung in der Besoldungsgruppe auch gegenüber Soldatinnen oder Soldaten im Ruhestand sowie gegen frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die als Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand gelten, zu verhängen. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die redaktionelle Änderung in Absatz 2 Satz 2 verdeutlicht, dass nur die in Satz 1 genannten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Die redaktionellen Änderungen in Absatz 4 Satz 1 unterstreichen den Ausnahmecharakter dieser Regelung vom Grundsatz, dass wegen desselben Dienstvergehens nur eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden darf. Sie geben damit der Verhängung der gerichtli-

chen Disziplinarmaßnahme „Kürzung der Dienstbezüge“ zusammen mit einem „Beförderungsverbot“ als Sanktion für ein Dienstvergehen eine rechtsstaatlich einwandfreie Grundlage. Die Formulierung in Satz 2 soll die Notwendigkeit einer gekoppelten Maßnahme zur Erreichung des erzieherischen Zwecks unter diesen besonderen Umständen verdeutlichen.

Zu Nummer 6 (§ 61)

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich ausdrücklich auch auf Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand und frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die als Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand gelten, erstreckt.

Zu Nummer 7 (§ 62)

Die Vorschrift ist seit dem Auslaufen des Wahlrechts der Offiziere auf Zeit zwischen Berufsförderung und erhöhter Übergangshilfe nach der Übergangsvorschrift des Artikels 3 § 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1273) gegenstandslos.

Zu Nummer 8 (§ 63)

Folgeänderung zu Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093).

Zu Nummer 9 (§ 64)

Die Ergänzung der Vorschrift regelt das Verhältnis der disziplinarrechtlichen Kürzung des Ruhegehalts zu anderen, das Ruhegehalt betreffenden Ruhens- und Kürzungsvorschriften, das bislang nur unzureichend in versorgungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften bestimmt war.

Zu Nummer 10 (§ 73)

Terminologische Anpassung an die arbeitsrechtlichen Begriffe.

Zu Nummer 11 (§ 82)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 5.

Zu Nummer 12 (§ 91)

Der Verweis auf § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung ermöglicht die Übermittlung elektronischer Dokumente auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung durch die Bundesregierung (vgl. Artikel 2 Nr. 2 des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. März 2005, BGBl. I S. 837).

Zu Nummer 13 (§ 92)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe b

Angleichung an die Verlängerung der wehrbeschwerderechtlichen Fristen (vgl. Artikel 5 Nr. 5).

Zu Nummer 14 (§ 99)

Der Hinweis auf die Untersuchung in Absatz 2 ist mit deren Wegfall infolge Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 15 (§ 102)

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Ergänzung in Nummer 1 wird die Möglichkeit einer Entscheidung durch Disziplinargerichtsbescheid auch bei früheren Soldatinnen und früheren Soldaten eröffnet, indem die Kürzung des Ruhegehalts nunmehr in den Katalog der Ahndungsmöglichkeiten aufgenommen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Wehrdisziplinaranwältin oder der Wehrdisziplinaranwalt an die (interne) Zustimmung bzw. deren Verweigerung durch den Bundeswehrdisziplinaranwalt oder der Bundeswehrdisziplinaranwältin gebunden ist. Diese kann auch in Verfahrenshinweisen für bestimmte Fallgruppen bzw. Disziplinarmaßnahmen antizipiert werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die erzieherische Funktion des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht durch übermäßigen Gebrauch des Disziplinargerichtsbescheides Schaden nimmt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung beseitigt Unklarheiten über den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Disziplinargerichtsbescheides. Die spezielle Zustellungsregelung in Absatz 2 Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass eine Zustellung nur an die Soldatin oder den Soldaten erfolgen muss.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 3 kann aufgehoben werden, da als Folge der Änderung in Doppelbuchstabe aa die Verweisung auf § 111 Abs. 2 entfallen kann und für die Kostenentscheidung die allgemeinen Regelungen gelten.

Zu Nummer 16 (§ 109)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Bei der Aufhebung des bisherigen Satzes 2 in Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) sowie um eine weitere Angleichung an die Regelung in § 79 Abs. 4 des Bundesdisziplinargesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im neuen Satz 2 (bisheriger Satz 3) wird bestimmt, dass die Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags von Bedeutung sein können, der für die Zahlung zuständigen Stelle mitteilen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung im neuen Absatz 5 dient der Verfahrensvereinfachung. Für das Bundesministerium der Verteidigung mit seinem ressorteigenen Gebührenwesen ist es zweckmäßig und folgerichtig, die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Verwaltungsentscheidungen zur Zahlung des Unterhaltsbeitrags den Behörden zu übertragen, welche die Zahlung in eigener Zuständigkeit durchführen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 17 (§ 114)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs der Wehrdisziplinarordnung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs der Wehrdisziplinarordnung.

Zu Nummer 18 (§ 126)

Zu Buchstabe a

Absatz 3 Satz 2 ist durch Artikel 17 Nr. 4 des Bundeswehrneuausrichtungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 5.

Zu Nummer 19 (§ 127)

Angleichung an die Verlängerung der wehrbeschwerderechtlichen Fristen (vgl. Artikel 5 Nr. 5).

Zu Nummer 20 (§ 141)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass bei der Anfechtung einer Kostenentscheidung für den Beginn und die Dauer der Beschwerdefrist dieselben Vorschriften gelten wie für die Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache.

Zu Artikel 8 (Wehrsoldgesetz)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 10 des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Zu Artikel 9 (Arbeitsplatzschutzgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Bislang werden Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei freiwilligen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung nur erstattet, soweit sie allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauern. Angesichts der zunehmenden Auslandseinsätze und des damit verbundenen Erfordernisses längerer Wehrübungen von Reservisten im Inland ist diese zeitliche Begrenzung nicht länger sachgerecht.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass alle Wehrdienststarten nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes erfasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Buchstabe d

Artikel 19 Abs. 4 Buchstabe a der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261) hat bisher noch keinen Eingang in das Arbeitsplatzschutzgesetz gefunden. Dies geschieht mit der vorliegenden Änderung, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz auf den Personenkreis der ausländischen „Wanderarbeitnehmer“ anwendbar ist. Dies betrifft in erster Linie den nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz für Wehrpflichtige geltenden besonderen Kündigungsschutz.

Zu Nummer 5 (§ 17)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschriften sind durch Zeitablauf erledigt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 10 (Unterhaltssicherungsgesetz)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass alle Wehrdienststarten nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes erfasst werden. Der Hinweis auf § 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes kann damit entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 3 (§ 4a)

Durch die Streichung der Wörter „auf Grund der Wehrpflicht“ wird klargestellt, dass alle Wehrdienststarten nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes erfasst werden.

Die besondere Frist für Selbstständige im bisherigen zweiten Halbsatz ist nicht mehr gerechtfertigt. Sie hat sich in der Verwaltungspraxis nicht bewährt. Nicht zuletzt aus Gründen der Nachprüfbarkeit der betrieblichen Verhältnisse während des Wehrdienstes ist es vertretbar und zumutbar, dass dieser Personenkreis den Antrag auf Wirtschaftsbeihilfe zur Fortführung des Betriebes auch innerhalb der Frist bis drei Monate nach Beendigung des Wehrdienstes stellt. Das Recht, den für die endgültige Festsetzung der Leistung benötigten Einkommensteuerbescheid später einzureichen, bleibt hiervon unberührt.

Zu den Nummern 4 bis 7 (§§ 5, 5a, 5b und 5c)

Die Euro-Beträge in den Fußnoten wurden auf- oder abgerundet und an Stelle der DM-Beträge in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Nach der bisherigen Regelung bestand die Möglichkeit, über die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung hinaus freiwillige Unterhaltsleistungen in unbegrenzter Höhe geltend zu machen. Deren Erstattung ging über den Zweck des Unterhaltssicherungsgesetzes hinaus. Die Vorschrift ist daher zu ändern.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Klarstellung, dass die bisherige Tatbestandsvoraussetzung „eigengenutzt“ nicht nur für eine Eigentumswohnung, sondern auch für ein Eigenheim gilt.

Zu Buchstabe b

Angleichung an die Sechs-Monats-Frist in § 7a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes durch Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b des Bundeswehrneuaustrichtungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) besteht kaum mehr ein finanzieller Anreiz, eine Versicherung nur im Hinblick auf die Erstattung der Beiträge während des Wehrdienstes abzuschließen.

Zu Nummer 10 (§ 7a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der bisherigen Regelung war die Gewährung von Mietbeihilfe auch dann ausgeschlossen, wenn der Wehrpflichtige allein mit seinem Kind, für das er die elterliche Sorge hatte, in der von ihm gemieteten Wohnung lebte. Diese Regelung ist aufgrund der geänderten Lebensverhältnisse nicht mehr zeitgemäß und darüber hinaus mit der Zielsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes nicht vereinbar. Die anteiligen Mietkosten wurden bisher im Wege des Härteausgleichs nach § 23 zur Sicherung des Lebensbedarfs erstattet. Durch die gesetzliche Regelung wird nicht zuletzt erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anfügung des neuen Satzes soll klargestellt werden, dass Wehrpflichtige, die vor der Einberufung zum Wehrdienst/Zivildienst von ihren Eltern oder Großeltern eine diesen gehörende Wohnung gemietet haben, keinen Anspruch auf Mietbeihilfe nach § 7a haben, wenn sie Mietzins und Nebenkosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten konnten. Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sollen den zum Wehrdienst/Zivildienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihren Familienangehörigen für den Zeitraum, in dem sie unter Wegfall ihres bisherigen Einkommens ihrer Wehrpflicht nachkommen, die Aufrechterhaltung einer den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechenden Lebenshaltung ermöglichen. Hieraus ergibt sich, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz grundsätzlich auf die Verhältnisse vor Beginn des Wehrdienstes/Zivildienstes abzustellen ist. Dieser Grundsatz gilt bereits seit Einführung des Unterhaltssicherungsgesetzes im Jahre 1957 und hat sich nach der insoweit unveränderten Ausgestaltung der Wehrpflicht nicht verändert. Hiervon ausgehend dient auch die Gewährung der Mietbeihilfe nach § 7a der Besitzstandswahrung. Von einem Besitzstand des zum Wehrdienst/Zivildienst Einberufenen kann aber nicht gesprochen werden, wenn dieser bei Abschluss des Mietvertrages Mietzins und Nebenkosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten konnte.

Zu Buchstabe b

Die Euro-Beträge in den Fußnoten wurden auf- oder abgerundet und an Stelle der DM-Beträge in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Mit der Regelung in Absatz 3 soll verhindert werden, dass Mitbenutzerinnen oder Mitbenutzer von Wohnraum, den der Wehrpflichtige gemietet hat, in den Genuss der Mietbeihilfe kommen. Kinder des Wehrpflichtigen, gegenüber denen er zum Unterhalt verpflichtet ist, sollen von dieser Regelung ausgenommen werden.

Zu Nummer 11 (§ 7b)

Der Wert der Arbeitsleistung der Inhaberin oder des Inhabers eines nicht buchführungspflichtigen Betriebes der Land- und Forstwirtschaft wird nicht mehr nach § 13a des Einkommensteuergesetzes gesondert berechnet. Er kann daher auch nicht mehr an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen für Ersatzkräfte in Ansatz gebracht werden. Bei der Festlegung des Geschäftsergebnisses werden nunmehr - wie bei den übrigen Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern nach § 7b Abs. 2 - die tatsächlich gezahlten angemessenen Aufwendungen für Ersatzkräfte berücksichtigt.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Redaktionelle Überarbeitung. Satz 1 ermöglicht der auszahlenden Stelle auf Antrag mehrerer volljähriger Anspruchsberechtigter, die diesen zustehenden Leistungen mit befreiender Wirkung an eine anspruchsberechtigte Person auszusahlen.

Zu Nummer 13 (§ 10)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass nur ein Jahresverdienst, der in den letzten zwei Jahren vor der Heranziehung zum Wehrdienst erzielt wurde, Bemessungsgrundlage sein kann. Länger zurück liegender Verdienst bleibt unberücksichtigt.

Zu Nummer 14 (§ 12a)

Die Euro-Beträge in den Fußnoten wurden auf- oder abgerundet und an Stelle der DM-Beträge in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Nummer 15 (§ 13)

Die Euro-Beträge in den Fußnoten wurden auf- oder abgerundet und an Stelle der DM-Beträge in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Nummer 16 (§ 13a)**Zu Buchstabe a**

Der Euro-Betrag in der Fußnote wurde aufgerundet und an Stelle des DM-Betrages in den Gesetzestext aufgenommen. Darüber hinaus Einschränkung der Leistungen bei einer stundenweisen Vertretung. Bislang konnte auch bei einer stundenweisen Vertretung der Tageshöchstsatz in Anspruch genommen werden.

Zu Buchstabe b

Der Euro-Betrag in der Fußnote wurde aufgerundet und an Stelle des DM-Betrages in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Nummer 17 (§ 13b)

Der Euro-Betrag in der Fußnote wurde aufgerundet und an Stelle des DM-Betrages in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Nummer 18 (Anlage zu § 13c)

Ergänzung der Anlage um die Dienstgrade „Oberstabsgefreiter“, „Stabshauptmann“ und „Stabskapitänleutnant“.

Die Tagessätze wurden auf volle 50 Cent auf- oder abgerundet.

Die Spaltenüberschriften wurden der besseren Übersichtlichkeit halber redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 19 (§ 16)

Die Änderung erfolgt, weil der Wehrpflichtige regelmäßig Verursacher der Überzahlung und daher vorrangig rückzahlungspflichtig ist. Sie folgt der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 20 (§ 24)

Nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt die Geldbuße mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1 000 Euro. Da in § 24 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes eine entsprechende andere Bestimmung fehlte, konnte bislang ein Bußgeld nur bis zur Höhe von 1 000 Euro verhängt werden. Dieser Betrag erwies sich im Verhältnis zu den in bestimmten Fällen hohen Unterhaltssicherungsleistungen (Leistungen für Selbstständige) als zu niedrig und musste angehoben werden.

Zu Nummer 21 (§ 25)

Von der seit der Erstfassung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1046) bestehenden Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zu den §§ 6 und 7 wurde bis heute kein Gebrauch gemacht. Für eine solche Rechtsverordnung besteht auch künftig kein Bedürfnis. Die Vorschrift kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 11 (Soldatenversorgungsgesetz)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 8a durch Artikel 1 Nr. 18 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 2 (§ 5)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 7 dient der redaktionellen Anpassung aufgrund der Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931).

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatz 9 Satz 3 beschränkt die Anspruchsminderung für die Unteroffiziere des Militärmusikdienstes auf die dienstzeitbeendende Berufsförderung. Sie berücksichtigt ferner, dass die militärfachliche Ausbildung dieses Personenkreises künftig nicht in jedem Fall mit dem Erwerb des Vordiploms endet.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in Absatz 11 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 5 durch Artikel 1 Nr. 9 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 3 (§ 7)

Mit der Neuregelung sollen auch Unteroffiziere des Militärmusikdienstes nur nach Maßgabe des Absatzes 4 an einem Berufsorientierungspraktikum teilnehmen können.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Gesetzliche Klarstellung, da der Begriff „Fachausbildung“ durch „Förderung der beruflichen Bildung“ ersetzt worden ist.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Anpassung an § 13a Satz 6. Es soll sichergestellt werden, dass der Bezugszeitraum der Übergangsgebühren nach Entlassung aus dem neuen Dienstverhältnis nicht um die Monate verringert wird, in denen aufgrund der Ruhensvorschrift des § 53 ohnehin verringerte Übergangsgebühren gezahlt worden sind.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass der geringere Bezugszeitraum der Übergangsgebühren lediglich Offiziere betrifft, die den Hochschulabschluss auf Kosten des Bundes erworben haben.

Zu Nummer 6 (§ 11a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus Anlass des Wegfalls des Anwärterverheiratetenzuschlags durch die Gewährung eines Familienzuschlags, der neben den Anwärterbezügen gezahlt wird (§ 59 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) durch Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 11 durch Artikel 1 Nr. 25 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 7 (§ 12)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 11 durch Artikel 1 Nr. 25 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 8 (§ 13b)

Gesetzliche Klarstellung zur Berechnung der Kürzung der Ansprüche auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die während ihrer Dienstzeit teilzeitbeschäftigt waren.

Zu Nummer 9 (§ 13c)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 11 durch Artikel 1 Nr. 25 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 10 (§ 39)

Mit der Neuregelung in Satz 4 wird die Grundlage für die Berufsberatung der in § 39 Abs. 1 genannten ehemaligen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in das Gesetz aufgenommen.

Der neue Satz 5 stellt sicher, dass Offiziere mit Hochschulabschluss, die wegen Dienstunfähigkeit oder wegen des Überschreitens der für Offiziere in Verwendungen als Flugzeugführerin, Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wie alle studierten Offiziere keinen Anspruch auf Freistellung am Ende ihrer Dienstzeit haben.

Zu Nummer 11 (§ 40)

Mit der Neuregelung in Satz 1 wird die rechtliche Grundlage für die Berufsberatung der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die nicht unter § 39 Abs. 1 fallen, in das Gesetz aufgenommen. In Satz 2 erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Regelung in § 7 Abs. 4.

Zu Nummer 12 (§ 42)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 11 durch Artikel 1 Nr. 25 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 13 (§ 44)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 11 durch Artikel 1 Nr. 25 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 14 (§ 45)

Gesetzliche Klarstellung für die Weiterzahlung von Übergangsgebühren an Hinterbliebene.

Zu Nummer 15 (§ 46)

Die Entscheidung nach § 49 Abs. 2 Satz 3 soll nicht auf andere Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung übertragen werden.

Zu Nummer 16 (§ 47)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 11 durch Artikel 1 Nr. 25 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 17 (§ 53)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 20 Abs. 6 des Soldatengesetzes durch Artikel 3 Nr. 4 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Nummer 18 (§ 59)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 11 durch Artikel 1 Nr. 25 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 19 (§ 60)

Redaktionelle Anpassung in Absatz 1 an die Änderung des § 11 durch Artikel 1 Nr. 25 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234) und Klarstellung des Meldezeitpunktes in Absatz 4.

Zu Nummer 20 (§ 81)

Redaktionelle Anpassung an die Begriffe des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Nummer 21 (§ 82)

Mit der Neufassung wird die Vorschrift an die seit dem Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geltenden Wehrdienststarten des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes und des § 60 des Soldatengesetzes angepasst. Außerdem wird durch die Änderung sichergestellt, dass der im Absatz 1 Satz 1 geregelte Anspruch auf Heilbehandlung nicht verloren geht, wenn sich unmittelbar an das Dienstverhältnis eine Wehrübung, eine Übung, eine Hilfeleistung im Innern oder im Ausland anschließt.

Zu Nummer 22 (§ 89a)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 5 durch Artikel 1 Nr. 9 des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

Zu Nummer 23 (§ 91b)

Anpassung an die bei Ordnungswidrigkeiten üblichen Rechtsstandards.

Zu Nummer 24 (§ 92)

Redaktionelle Anpassung an die Berufsförderungsverordnung, in der wesentliche Bestimmungen der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 4, 5 und 7 Aufnahme gefunden haben.

Zu Artikel 12 (Eignungsübungsgesetz)**Zu Nummer 1 (§ 8)****Zu Buchstabe a**

Der Anspruch auf Sterbegeld als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist durch Artikel 1 Nr. 36 des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) zum 1. Januar 2004 entfallen. Im Übrigen redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 10)**Zu Buchstabe a**

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Durch Artikel 1 Nr. 17 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) werden Personen, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten, künftig grundsätzlich versicherungspflichtig nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, ohne dass es beispielsweise noch darauf ankommt, dass unmittelbar vor Beginn des Wehrdienstes Versicherungspflicht bestand. Die Vorschrift des Eignungsübungsgesetzes über die Versicherungspflicht wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Artikel 13 (Zivildienstgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu den Nummern 6, 14 und 15.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 10.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Die Ergänzung der Verweisung durch § 11 Abs. 6 ist eine Folgeänderung zu Nummer 3; die Streichung der Verweisung „§ 11 Abs. 2 Satz 2 und“ erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe c und d.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 27.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Zu de Buchstaben a und c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11.

Zu Buchstabe b

Es besteht nach wie vor keine Notwendigkeit, für den Bereich des Zivildienstes eine gesonderte Rechtsverordnung zu erlassen. Es ist ausreichend, auf die für den Bereich des Wehrdienstes geltende Rechtsverordnung zu verweisen und diese für entsprechend anwendbar zu erklären. Zurzeit gilt die Unabkömmlichstellungsverordnung vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538).

Zu Nummer 8 (§ 19)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a, b und d.

Zu Nummer 10 (§ 23a)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 12 (§ 43)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe d.

Zu Nummer 13 (§ 66)

Nach der bisherigen Regelung scheiden die Beisitzerinnen und die Beisitzer mit der Entlassung aus dem Zivildienst aus. Angesichts der Verkürzung des Zivildienstes auf neun Monate sind daher in sehr kurzen zeitlichen Abständen neue Beisitzerinnen und Beisitzer zu berufen. Daraus ergibt sich ein hoher bürokratischer Aufwand auch im Bereich der Justiz. Außerdem sind die Beisitzerinnen und die Beisitzer nur kurz im Amt, sodass ihre Prozess Erfahrungen kaum zum Tragen kommen. In Zukunft werden die Beisitzerinnen und Beisitzer, die nach wie vor über Erfahrungen aus der Ableistung des Zivildienstes verfügen, für fünf Jahre berufen werden. Die in Satz 6 vorgesehene Verlagerung der Zuständigkeit vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf das Bundesamt führt zum einen zu einer weiteren Verwaltungsvereinfachung und entspricht zum anderen der mit dem Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz erreichten Verlagerung der bisherigen Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz auf das Bundesamt für Justiz.

Zu Nummer 14 (§ 79)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 38 des Streitkräfte Reserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106). Darüber hinaus Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe d.

Zu Nummer 15 (§ 82)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 32.

Zu Artikel 14 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch -Arbeitsförderung-)

Zu Nummer 1 (§ 25)

Redaktionelle Anpassung an die seit Inkrafttreten des Streitkräfte Reserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geltenden Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Redaktionelle Anpassung an die seit Inkrafttreten des Streitkräfte Reserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geltenden Begrifflichkeiten. Neben der neuen Wehrdienststart „Hilfeleistung im Ausland“ (Artikel 1 Nr. 7) sollen – wie bisher – sämtliche Wehrdienststarts, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes geleistet werden, die Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung begründen. Eine Unterscheidung nach den einzelnen Wehrdienststarts im Sinne des § 4 des Wehrpflichtgesetzes ist nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 15 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (Bundesdisziplinargesetz)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 3 Nr. 17.

Zu Absatz 2 (Unabkömmlichstellungsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11.

Zu Absatz 3 (Bundesleistungsgesetz)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und redaktionelle Berichtigung.

Zu Absatz 4 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe e.

Zu Artikel 16 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Bei den zu den Nummern 1 bis 3 und 5 aufgehobenen Bestimmungen handelt es sich um Übergangsvorschriften, die durch Zeitablauf erledigt sind. Entsprechendes gilt für Nummer 4 Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 7.

Der in Nummer 4 genannte Artikel 9 enthält eine positive Berlin –Klausel, die seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos ist und klarstellungshalber aufgehoben wird. Entsprechendes gilt für die negativen Berlin-Klauseln der in Nummer 4 genannten Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 Abs. 3, Artikel 3 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 5 Abs. 2.

Zu Artikel 17 (Neufassung des Wehrpflichtgesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und der Wehrbeschwerdeordnung)

Die Vorschrift regelt die Erlaubnis, das Wehrpflichtgesetz, das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Unterhaltssicherungsgesetz und die Wehrbeschwerdeordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen zu dürfen.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten weiterer Vorschriften.

Zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung soll ein angemessener Zeitraum von sechs Monaten liegen, um die Streitkräfte und die Wehrdienstgerichtsbarkeit mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen.

Zur Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe e.